

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 22 (1903)

Artikel: Zum Erwerb und Verlust des Bürgerrechts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika

Autor: Sieber, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Erwerb und Verlust des Bürgerrechts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von Dr. J. SIEBER, Fürsprecher in Bern.

I.

Die Angehörigen der dreizehn englischen Kolonien an der Ostküste Nordamerikas waren bis zum Jahr 1776 Untertanen der englischen Krone. Sie standen zu dieser im nämlichen Treueverhältnis („allegiance“) wie die Bewohner des englischen Kontinentes selbst. Durch die Revolution, welche im Jahr 1774 begann, und die darauffolgende Unabhängigkeitserklärung wurde die Bevölkerung dieser Gebiete zunächst faktisch aus dem britischen Untertanenverbande losgelöst, um dann mit dem Friedensschluss im Jahr 1783 auch rechtlich davon befreit zu werden. Aus britischen Untertanen (subjects) wurden durch diese Ereignisse amerikanische Bürger (citizens), freilich noch nicht Bürger eines aus den losgetrennten Gemeinwesen gebildeten Gesamtstaates, sondern vorläufig nur Bürger der einzelnen Staaten Virginien, Pennsylvanien, New-York etc. Denn die Konföderation, die im Jahr 1777 unter den „Articles of Confederation and Perpetual Union“ gegründet wurde, war nur ein loser Staatenbund, ohne gesetzgebende, vollziehende und richterliche Behörden und ohne selbständige, den Gliedern der Verbindung übergeordnete Staatsgewalt. Es handelte sich nur um ein Vertragsverhältnis, „a firm league of friendship,“ das nur die einzelnen Gliedstaaten erfasste, auf die Angehörigen derselben dagegen nicht direkt einwirkte.¹⁾

¹⁾ James Bryce, the American Commonwealth, vol. 1, p. 22 ff. James Kent, Commentaries on American Law, vol. 1, p. 201 ff. — Francis Wharton, a Digest of the international Law of the United States, vol. 2, p. 423 ff.

Daher gab es in diesem Staatenbund ganz naturgemäss auch kein Bürgerrecht, sondern nur Bürgerrechte in den einzelnen Gliedstaaten.

Mit der Gründung des Bundesstaates im Jahr 1787 wurden dann diese Verhältnisse völlig umgestaltet. Die neue Bundesverfassung dieses Jahres, welche durch eine Reihe von Zusätzen erweitert, heute noch gilt, schuf aus der alten Konföderation einen wahrhaftigen Staat mit selbständigen Machtbefugnissen sowohl gegenüber den einzelnen Gliedstaaten, als gegenüber den Volksgenossen selbst. Das Volk kündigt sich in der sogenannten Präambel²⁾ selbst als Urheber der Verfassung an, womit gesagt sein soll, dass die Angehörigen der Einzelstaaten sich zu dem Einen Volk der Vereinigten Staaten verschmelzen wollen. Damit wurden die Bürger der einzelnen Staaten ohne weiteres zu Bürgern der neuen Union.

Zwar legte die Verfassung die charakteristischen Merkmale des Unionsbürgers und die Bedingungen dieser Eigenschaft noch nicht fest. Sie wies aber in Art. 1 direkt auf das Unionsbürgerrecht hin, indem sie dem Kongress die Befugnis erteilte, einheitliche Vorschriften über die Einbürgerung Fremder zu erlassen.³⁾ Bisher, d. h. unter den Konföderationsartikeln, hatten die einzelnen Staaten allein das Bürgerrecht verliehen. Die neue Ordnung der Dinge forderte nun auch für die Union die Möglichkeit, Fremde in ihren Verband aufzunehmen. Ueber das Verhältnis dieses neuen Naturalisationsrechts der Union zu demjenigen der einzelnen Staaten waren die Meinungen noch bis in neuere Zeit geteilt. Hat diese Befugnis der Union die Staaten ihres hergebrachten Rechts, Fremden ihr Bürgerrecht zu verleihen, beraubt, oder haben die Staaten ein konkurrierendes Recht behalten?

²⁾ We the people of the United States, in order to form a more perfect union, establish justice, insure domestic tranquillity, provide for the common defence, promote the general welfare, and secure the blessings of liberty to ourselves and our posterity, do ordain and establish this Constitution for the United States of America.

³⁾ The Congress shall have power to establish an uniform rule of naturalisation throughout the United States, Art. 1, Sekt. 8.

Ein Urteil des Circuit-Gerichtshofes von Philadelphia aus dem Jahr 1802⁴⁾ vindiciert den Staaten ein solches Naturalisationsrecht mit aller Bestimmtheit.⁵⁾ Allein spätere Urteile, z. B. ein Urteil des Circuit-Gerichtshofes von Pennsylvanien und mehrere Gutachten hervorragender Juristen haben sich ebenso bestimmt gegen diese Befugnis ausgesprochen.

Es scheint in dieser wichtigen Frage lange viel Unklarheit geherrscht zu haben. Unbestreitbar ist heute jedenfalls, dass das Unionsbürgerrecht nur auf Grund der einschlagenden bundesrechtlichen Bestimmungen und nicht nach beliebigen Gesetzen der Einzelstaaten verliehen werden kann. Indessen pflegen einige Staaten ihr engeres Bürgerrecht auch unter der neuen Verfassung häufig an Fremde zu verleihen, ohne dabei auf das Unionsbürgerrecht Rücksicht zu nehmen. Manche Einwanderer legen auf das Unionsbürgerrecht nur ein mässiges Gewicht. Sie suchen nach ihrer Ankunft vor allem das Bürgerrecht jenes Staates zu erlangen, in welchem sie sich niederlassen, denn dieses verschafft ihnen neben den bürgerlichen ohne weiteres auch die politischen Rechte, die mit dem Unionsbürgerrecht an und für sich allein nicht verknüpft sind. Das aktive und passive Wahlrecht z. B. erlangt der Eingewanderte auch dann, wenn er das Unionsbürgerrecht erwirbt, doch erst mit seiner Niederlassung in einem bestimmten Staate der Union. Viele ziehen es daher vor, sich diese Rechte auf dem kürzeren Weg des Bürgerrechtserwerbs in einem Einzelstaat anzueignen, als auf dem Umweg des erst nach fünfjährigem Aufenthalt zugänglichen Unionsbürgerrechts.

Freilich werden die staatsbürgerlichen Rechte dem fremden Einwanderer nicht in allen Staaten der Union unter den nämlichen Bedingungen verliehen. Das Stimmrecht z. B., auf das sich das Hauptinteresse konzentriert, kann in einigen

⁴⁾ Einem Zeitpunkt also, da der Kongress Bestimmungen über Naturalisation bereits erlassen hatte, vergl. d. Ges. v. 26. März 1790.

⁵⁾ State governments may „adopt citizens upon easier terms than those which Congress may deem it expedient to impose.“ Kent, Commentaries, vol. 1, p. 423.

Staaten auch schon von solchen domizilierten Fremden ausgeübt werden, welche bloss ihre Absicht kund getan haben, Unionsbürger werden zu wollen („Who have declared their intention to become citizens“).⁶⁾ Ein Staat geht sogar noch weiter, indem er das Stimmrecht „den männlichen Einwohnern“ erteilt.⁷⁾ Diese weitgehende Erleichterung der Einbürgerung — denn darum handelt es sich im Grunde bei der Einräumung des Stimmrechts — charakterisiert namentlich die Staaten des Westens, welche ja lange auf die Einwanderung angewiesen waren und ein wesentliches Interesse hatten, die Assimilierung der Zuzügler möglichst zu erleichtern.

Andere Staaten wieder stellen strengere Bestimmungen auf. Manche gewähren das Stimmrecht nur männlichen Unionsbürgern,⁸⁾ einer auch den Unionsbürgerinnen.⁹⁾

Dass es in einigen Gliedstaaten der Union ein Sonder-Bürgerrecht gibt, ohne dass mit demselben notwendig das Unionsbürgerrecht verknüpft wäre, muss Deutsche und Schweizer besonders eigentümlich berühren. In der Schweiz ist das Kantons- und Gemeindebürgerrecht nicht ohne Schweizerbürgerrecht denkbar. Die Einbürgerung in Gemeinde und Kanton zieht unmittelbar das Schweizerbürgerrecht nach sich. Auch die Angehörigen der Einzelstaaten des Deutschen Reiches sind nach dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 stets Bundesangehörige. Die Vereinigten Staaten machen in dieser Hinsicht dem Selbstbestimmungsrecht der Gliedstaaten eine seltsame Konzession.¹⁰⁾

In anderer Hinsicht noch weicht das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von unserm schweizerischen Begriff ab.

⁶⁾ Dies ist der Fall in Alabama, Arkansas, Colorado, Indiana, Kansas, Louisiana, Michigan, Minnesota, Missouri, Nebraska, Nord-Carolina, Nord-Dakota, Oregon, Süd-Dakota und Wisconsin.

⁷⁾ New Hampshire.

⁸⁾ Kalifornien, Florida, Idaho, Illinois, Iowa, Maine, Maryland, Mississippi, Montana, Nevada, New-Yersey, Ohio, Süd-Carolina, Vermont und Washington.

⁹⁾ Wyoming.

¹⁰⁾ Vergl. die Botschaft des Präsidenten Cleveland an den Kongress von 1885 in Francis Wharton, vol. 2, p. 343. — Alex. Porter Morse, § 137.

Es kommt auch als reines Unionsbürgerrecht vor, unabhängig von dem Bürgerrecht in einem Einzelstaat.

Diese eigentümliche Erscheinung hängt damit zusammen, dass auch heute noch nicht das ganze, zur Union gehörende Landgebiet staatlich organisiert, d. h. durch die Gliedstaaten ausgefüllt ist. Neben den Staaten als Gliedern der Union gibt es noch sogen. Territorien, geschlossene politische Gemeinwesen, welche unter der Leitung und Kontrolle der Bundesregierung stehen und teils durch selbstgewählte Behörden, teils durch Behörden, die von der Union eingesetzt sind, verwaltet und regiert werden.¹¹⁾ Diese eigentümlichen Gebilde sind nicht Glieder, sondern Bestandteile der Union. Manche Rechte, die den Bundesgliedern nach der Unionsverfassung gewährleistet sind, sind ihnen versagt. So sind sie im Senat gar nicht, im Repräsentantenhaus nur durch einen Delegierten mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht vertreten. Man kann diese Territorien als rudimentäre Staaten bezeichnen, die durch ein Stadium der Entwicklung und Vorbereitung hindurch zu Gliedern der Union aufzusteigen bestimmt sind.¹²⁾

Die Bewohner dieser Gebiete, die durch Geburt oder Naturalisation das Bürgerrecht erlangt haben, sind Bürger der Vereinigten Staaten schlechthin. Da es in den Territorien neben der Unionsgewalt keine andere, selbständige Staatsgewalt giebt, so stehen die Bürger hier nur der Union gegenüber in einem Verhältnis der Berechtigung und Verpflichtung, während bei der Grosszahl der übrigen Unionsbürger das staatliche Leben in zwei Kreisen sich bewegt, dem Kreis des Unionsbürgerrechts und demjenigen des Bürgerrechts in einem Einzelstaat.¹³⁾

¹¹⁾ Territorien sind heute noch, abgesehen vom Distrikt von Columbia: Alaska, i. J. 1867 von Russland erworben. — Arizona, 1863 organisiert. — Havaii, 1898 annektiert und 1900 als Territorium organisiert. — Indian Territory, organisiert 1834. — Neu Mexiko, 1850 organisiert und Oklahoma, 1890 organisiert.

¹²⁾ J. Bryce, vol. 2, p. 208 ff. — H. v. Holst, das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika, in Marquardsens Handbuch, p. 95 ff. Carlier, la République Américaine, T. 2, p. 377 ff.

¹³⁾ Vergl. jedoch das hinsichtlich des Sonderbürgerrechts in den einzelnen Staaten p. 31 und 32 hievor Gesagte.

Entsprechend dieser Singularität des Bürgerrechts stehen den Unionsbürgern in den Territorien nur diejenigen Rechte zu, welche nach Bundesrecht den Bürgern der Vereinigten Staaten als solchen gewährleistet sind, dagegen können sie nicht solche Rechte beanspruchen, die den Staatenbürgern nur kraft der verfassungsmässigen Eigenrechte der Staaten zustehen.¹⁴⁾ Ein Stimmrecht z. B. bei Präsidentenwahlen und überhaupt bei Wahlen der Unionsorgane haben sie nicht. Die öffentliche aktive Seite des Bürgerrechts hat bei ihnen eine Lücke, welche erst mit der Erhebung des Territoriums zum Gliedstaat der Union ausgefüllt wird.

Analog der Stellung der Unionsbürger in den Territorien ist diejenige der Bewohner des Districts von Columbia. Diese dürfen der Union Steuern entrichten, wie das übrige Volk, sie sind auch sonst in der Sphäre ihrer Privatrechte unbeschränkt, aber die politischen Rechte sind ihnen, wie den Bürgern der Territorien, versagt.

Eine fernere Abweichung des Unionsbürgerrechts vom Schweizerbürgerrecht zeigt sich darin, dass während bei diesem das Kantons- und Gemeindebürgerrecht die primären Voraussetzungen sind, welche — wie schon bemerkt — das Schweizerbürgerrecht unmittelbar nach sich ziehen, in den Vereinigten Staaten gerade das umgekehrte Princip gilt. Das XIV. Amendement zur Unionsverfassung¹⁵⁾ bestimmt in Sektion 1: All persons born or naturalized in the United States, and subject to the jurisdiction thereof are citizens of the United States and of the State wherein they reside. Man steigt in den Vereinigten Staaten nicht wie in der Schweiz und im Deutschen Reich vom Bürgerrecht des Gliedstaates empor zu demjenigen des Gesamtstaates, sondern vom Unionsbürgerrecht herab zum Bürgerrecht in einem Einzelstaat. Wer Unionsbürger geworden ist, wird damit zugleich Bürger des Staates, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

¹⁴⁾ v. Holst, p. 99.

¹⁵⁾ In Kraft seit 28. Juli 1868.

II.

Die Prinzipien über den Bürgerrechtserwerb greifen in den Vereinigten Staaten auf Rechtssätze des englischen Common Law zurück. Als im Anfang des 17. Jahrhunderts englische Auswanderer die Kolonien in Nordamerika gründeten, brachten sie auch das Common Law über den Ozean mit und führten es in ihren Gemeinwesen ein, soweit dies mit dem neuen Zustand der Dinge vereinbar war. Auch diejenigen Staaten, welche seit der Schöpfung der heutigen Verfassung im Lauf der Jahre der Union angegliedert wurden, haben das Rechtssystem des Common Law mit grösseren oder geringeren Beschränkungen aufgenommen. Damit wurde dann auch das englische Prinzip der Territorialität des Bürgerrechts auf amerikanischen Boden verpflanzt.

Wenn auch in der Frage des Bürgerrechtserwerbs bisher viel Unklarheit geherrscht hat, so darf doch nun als gewiss gelten, dass seit dem Bestand der Union die Ansicht vorherrschte, dass, mit Ausnahme der Kinder von farbiger Rasse, sowie derjenigen exterritorialer Personen, jedes auf amerikanischem Boden geborene Kind, gleichviel welcher Nationalität seine Eltern angehörten, als amerikanischer Bürger zu betrachten sei.¹⁶⁾ Unbestritten war zwar die Herrschaft des jus soli über das jus sanguinis keineswegs. Man stritt sich in der Periode der dreizehn ursprünglichen Staaten vielfach über die Frage, welchem der beiden Systeme der Vorrang gebühre. Ich glaube aber aus der mir vorliegenden Litteratur den Schluss ziehen zu müssen, dass das System des jus soli, namentlich bei den Gerichten, stark überwog. Die Gerichte

¹⁶⁾ „ This was the principle of the english common law in respect to all persons born within the kings allegiance and was the law of the colonies, and became the law of each and all of the states, when the declaration of independence was made and continued so until the establishment of the Constitution of the United States, when the whole exclusive jurisdiction of this subject of citizenship passed to the United States, and the same principle has there remained.“ — Kent, Commentaries, p. 40 Note. — Vergl. auch den englischen Report of the royal commissioners etc., p. VIII, ferner die bei Wharton, intern. law digest, vol. 2, p. 393 ff., reproducierte offizielle Korrespondenz.

standen nicht nur während der kolonialen Periode, sondern auch später noch lange fast ausschliesslich unter dem Einfluss von Blackstone's berühmten Commentaries on the laws of England, von denen ein Kommissionsbericht an das Repräsentantenhaus aus dem Jahr 1868 behauptet, man habe davon bis zur Revolution in Amerika mehr Exemplare verkauft, als in England selbst.

Durch ein Gesetz vom 9. April 1866¹⁷⁾ wurde zum ersten Mal auf amerikanischem Boden eine Art Definition des Bürgerrechts zu geben versucht:

„All persons born in the United States and not subject to any foreign power, excluding Indians not taxed are hereby declared to be citizens of the United States.“

Zu dieser Bestimmung kam dann schon im Jahre 1868 darauf die Vorschrift des XIV. Amendments zur Verfassung hinzu, worin scheinbar eine Bestätigung des Gesetzes von 1866 gegeben wird:

„Alle in den Vereinigten Staaten geborenen oder naturalisierten Personen sind, sofern sie der Jurisdiktion derselben unterstellt sind („subject to the jurisdiction thereof“), Bürger der Vereinigten Staaten und Bürger des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.“

Diese beiden Erlasse decken sich aber inhaltlich keineswegs. Beide erklären unter gewissen Voraussetzungen die in den Vereinigten Staaten geborenen Personen als Bürger. Das Gesetz von 1866 fasst die Bedingung negativ: „and not subject to any foreign power“ — das XIV. Amendment positiv: „subject to the jurisdiction thereof.“ Wenn wir die beiden Texte sinngemäss übersetzen, so sehen wir, dass das Gesetz von 1866 das Nichtbestehen eines fremden Untertanenverhältnisses als Bedingung des Unionsbürgerrechts erklärt, während das XIV. Amendment die Geburt auf amerikanischem Boden als Kriterium des Bürgerrechts hinstellt. Dort wird das moderne Prinzip des jus sanguinis, hier das altüberlieferte Prinzip des englischen Common Law, das jus soli, verfochten.

¹⁷⁾ Sektion 1992 der Revised Statutes.

Man muss sich billig fragen, wie es möglich ist, dass diese beiden divergierenden Erlasse nebeneinander bestehen und praktisch angewendet werden können. Die Unionsgerichte, vor allem das Oberbundesgericht scheinen dem Gesetz von 1866 gegenüber noch nie die Frage der Verfassungsmässigkeit gestellt zu haben. Man hat vielmehr für das XIV. Amendment eine Interpretation gefunden, die, obschon etwas subtil, dasselbe doch gar schön mit dem Gesetz von 1866 in Einklang bringt.

Dem natürlichen, ungekünstelten Wortsinn gemäss garantiert das XIV. Amendment allen in den Vereinigten Staaten geborenen oder naturalisierten Personen, die innerhalb der Grenzen der Union wohnen, ihren Gesetzen gehorchen und den Schutz derselben geniessen, das Bürgerrecht. Die Bestimmung hat eine so weite, allgemeine Fassung, dass sie ohne weiteres auch die Angehörigen farbiger Rasse, namentlich die Neger einschliesst, welche bisher nach der Doctrin des Dred Scott case (1856) vom Bürgerrecht ausgeschlossen waren.¹⁸⁾ Der Vorbehalt „and subject to the jurisdiction thereof“ wird am einfachsten und natürlichsten auf die Kinder exterritorialer Personen, also namentlich auf die Kinder der Gesandten bezogen.

Die Unionsgerichte, mit Einschluss des Oberbundesgerichts, sind schon mehrmals in den Fall gekommen, über die Nationalität der auf amerikanischem Boden geborenen Kinder ausländischer Eltern sich auszusprechen. Auch das Staatsdepartement hat häufig in Korrespondenzen und Instruktionen an die diplomatischen Vertreter im Ausland zu der Frage Stellung nehmen müssen. Von einer einheitlichen Praxis scheint aber immer noch keine Rede zu sein. Es wäre übrigens ein Wunder, wenn es bei der herrschenden Divergenz der Gesetzestexte anders wäre.

Das Oberbundesgericht hat in mehreren Fällen entschieden, um Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, genüge seit

¹⁸⁾ In diesem Fall wurde entschieden, dass „a free negro of the African race, whose ancestors were brought to this country and sold as slaves, is not a citizen within the meaning of the constitution of the United States.“

der Annahme des XIV. Amendments und dem Erlass des Gesetzes vom 9. April 1866 die Geburt auf amerikanischem Boden nicht mehr, das XIV. Amendment verlange ausserdem mit seiner Klausel „subject to the jurisdiction of the U. S.“ die unbedingte politische Untertanenschaft (allegiance) der Eltern.^{18a)} Danach würden also die in den Vereinigten Staaten geborenen Kinder schweizerischer Eltern selbst nach amerikanischer Rechtsauffassung als Schweizer zu betrachten sein. Nach einem Schreiben des Staatssekretärs Bayard an Mr. Pendleton vom April 1886 würden dieselben freilich bei dauerndem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten mit ihrem Eintritt in das Alter der Volljährigkeit das amerikanische Bürgerrecht durch Option erwerben können.^{18b)}

In direkten Widerspruch mit diesem durch das Oberbundesgericht verfochtenen jus sanguinis haben mehrere Entscheidungen unterer Bundesgerichte aus neuerer Zeit sich ebenso bestimmt zum Prinzip des jus soli bekannt und zwar in Fällen, in denen man dies am wenigsten erwarten sollte.

Ein in Mendocino im Staat Californien geborener Chinese Look-Tin-Sing hatte sich nach China zurückbegeben und wollte dann, nachdem er mehrere Jahre dort geblieben war, zu seinen Eltern nach den Vereinigten Staaten zurückkehren. Allein in San Francisco widersetzte sich die Behörde seiner Landung, weil er nicht im Besitz des durch die Unionsgesetzgebung vorgeschriebenen Identitätszeugnisses war. Look-Tin-Sing bestand aber auf der Landung, indem er sich als in den Vereinigten Staaten geborener Sohn chinesischer Herkunft auf sein amerikanisches Bürgerrecht berief. Das Kreisgericht von Californien schloss sich seiner Auffassung an und führte in den Motiven seines Urteils u. a. aus:

^{18a)} Vergl. Alex. Porter Morse, l'acquisition de la nationalité aux Etats Unis, Clunet, 1887, p. 32 ff.

^{18b)} „It is an established principle of international law, that a child born abroad to a citizen of the United States partakes of his fathers nationality, subject, however to the divesting of this nationality by his election, when he arrives at full age to accept allegiance to the country of his birth....“ Wharton, vol 2, p. 418. — Bei Umkehrung des Verhältnisses führt uns die Konsequenz zu der im Text enthaltenen Folgerung.

„Die erste Sektion des XIV. Amendments zur Verfassung erklärt, dass alle in den Vereinigten Staaten geborenen oder naturalisierten Personen, sofern sie der Jurisdiktion derselben unterstellt sind, Bürger der Vereinigten Staaten und Bürger des Staates sind, in welchem sie ihren Wohnsitz haben. Diese Bestimmung erscheint weit genug, um auf die Situation des Klägers Anwendung zu finden. Dieser ist in den Vereinigten Staaten geboren. Ueber die Bedeutung der Worte „subject to the jurisdiction of the U. S.“ kann kein Zweifel bestehen. Dieser Jurisdiktion sind nur diejenigen unterstellt, die sich auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten und unter dem Schutz ihrer Gesetze befinden, mit der Verpflichtung, diesen Gesetzen zu gehorchen. . . .“

„Die Jurisdiktion über diese Personen muss aktuell und ausschliesslich sein. Die vorerwähnten Worte schliessen vom Bürgerrecht nur die in den Vereinigten Staaten geborenen Kinder solcher Personen aus, welche von fremden Regierungen mit diplomatischen Funktionen betraut sind, wie die Gesandten und Botschafter, deren Residenz zufolge einer öffentlich-rechtlichen Fiktion als ein Teil ihres eigenen Staates betrachtet wird(?). Diese Exterritorialität der Residenz sichert ihren dort geborenen Kindern alle diejenigen Rechte und Privilegien, welche ihnen zukommen würden, falls sie im Lande ihrer Eltern geboren wären. . . .“

„Die fraglichen Worte haben aber noch eine allgemeinere Tragweite. Sie sind aufgenommen worden, um solche Personen vom Bürgerrecht auszuschliessen, die, obschon in den Vereinigten Staaten geboren, oder naturalisiert, der Gehorsamspflicht gegenüber unserer Regierung sich entledigt und damit das politische Band zerschnitten haben, welches sie mit diesem Land verknüpfte. . . .“

„Diese Erklärung der Worte des XIV. Amendments „subject to the jurisdiction of the U. S.“ zeigt mit aller Deutlichkeit, dass sie nicht die Wirkung haben können, dem Bürgerrecht des Klägers Abbruch zu tun. Derselbe gehört keiner vom Bürgerrecht ausgeschlossenen Personenklasse an und im Zeitpunkt seiner Geburt hatten die Vereinigten Staaten

allein die Jurisdiktion über ihn mit Ausschluss derjenigen aller anderen Staaten.“

„Die in das Amendment aufgenommene, das Bürgerrecht betreffende Bestimmung sollte nicht nur die Bedeutung haben einer offiziellen Erklärung des in den Vereinigten Staaten hinsichtlich der weissen Rasse anerkannten Prinzips, sondern sie bezweckte auch die Beseitigung der dem Dred Scott case entsprungenen Doctrin, nach welcher die nach den Vereinigten Staaten verbrachten und hier als Sklaven verkauften Personen afrikanischer Rasse nicht Bürger der Vereinigten Staaten waren und es nicht werden konnten. Jene Verfassungsbestimmung führte eine vollständige Umwälzung im Stand dieser Leute herbei. Sie hebt sie über den Zustand blosser Freigelassener hinaus und verleiht ihnen, wie den andern Einwohnern des Landes, das Bürgerrecht. Als sie eingeführt wurde, schlossen die Naturalisationsgesetze der Vereinigten Staaten die Farbigen vom Bürgerrecht aus. . . .“¹⁹⁾

Wir haben diesen Entscheid etwas ausführlich mitgeteilt, weil er unserer Ansicht nach die richtigste Interpretation des XIV. Amendments bietet. Er ist nicht vereinzelt geblieben. In mehreren anderen Fällen²⁰⁾ ist die Frage der Staatsangehörigkeit der in den Vereinigten Staaten geborenen Kinder chinesischer Eltern ebenfalls nach dem Prinzip der Territorialität entschieden worden.

Auch das Oberbundesgericht scheint nun seine frühere Praxis verlassen und dieses Prinzip adoptiert zu haben. In einem Urteil vom 28. März 1898 bekennt es sich in einem dem vorerwähnten Fall Look-Tin-Sing ganz analogen Falle²¹⁾ ebenfalls zum Prinzip des jus soli, mit dem Hinweis, dass das XIV. Amendment nichts anderes enthalte, als eine Bestätigung der alten Regel des Common Law, nach welcher

¹⁹⁾ Clunet. 1887, p. 230.

²⁰⁾ Chin King (Dist. C. Oreg.) Yung Sing Hee (Circ. C. Oreg.) Wy-Sing (Circ. C. Cal.) und Gee Fook Sing. Die Entscheide in diesen Fällen sind im zweiten Supplement zu den Revised Statutes p. 13, dem Chinesen-Ausschlussgesetz vom 5. Mai 1892, nachgetragen.

²¹⁾ Woug-Kim-Ark. Clunet, p. 1015.

die Geburt auf dem Gebiet der Union das entscheidende Moment für die Bürgerqualität bildet.

Diese Urteile setzen einigermassen in Verwunderung, wenn man bedenkt, dass es sich bei denselben um Abkömmlinge einer Rasse handelt, die man in den Vereinigten Staaten schon seit längerer Zeit durch die rigorosesten Ausschlussmassregeln fern zu halten sucht.²²⁾

Wenn Alex. Porter Morse in seiner Abhandlung über den Erwerb des Bürgerrechts in den Vereinigten Staaten behauptet, die innerhalb des Unionsgebietes geborenen Kinder von Ausländern würden nun allgemein als Fremde angesehen und es biete diese Formel zu keiner Kontroverse mehr Anlass,²³⁾ so möchten wir doch sehr bezweifeln, dass dies heute in den Vereinigten Staaten die allgemeine Rechtsauffassung ist. Auch das Staatsdepartement z. B. hat auch nach der Annahme des XIV. Amendments in seiner Korrespondenz

²²⁾ Gegenwärtig sind für die rechtliche Stellung der Chinesen, besonders auch hinsichtlich ihrer Einwanderung folgende Erlasse massgebend:

a) Die Sektionen 2158—2163 der Revised Statutes verbieten den Bürgern der Vereinigten Staaten den Handel mit Kulis (Chinesen und Japanern). Amerikanische Schiffe, die solchen Handel treiben, unterliegen der Konfiskation und ihre Eigentümer sind strafbar.

b) Durch Gesetze vom 6. März 1882, 2. Juli 1884, 13. September 1888 und 5. Mai 1892 und durch Verträge mit China vom 17. November 1880 und 7. Dezember 1894 ist der Mongoleneinwanderung scharf zu Leibe gegangen worden. Das Gesetz vom 5. Mai 1892 sowohl, als der Vertrag vom 7. Dezember 1894 enthalten ein absolutes Verbot der Einwanderung chinesischer Arbeiter für die Dauer von zehn Jahren. Nicht berührt von diesem Verbot sind Kaufleute, Vergnügungsreisende und solche junge Mongolen, die sich den Studien widmen wollen. Die in den Vereinigten Staaten befindlichen Mongolen, deren Zahl nach dem Census von 1900 etwas über 200,000 beträgt (Chinesen und Japaner zusammengerechnet) müssen einen Niederlassungsschein lösen. Kehren sie in ihre Heimat zurück, so dürfen sie nur binnen bestimmter Frist und unter gewissen Voraussetzungen und Förmlichkeiten nach den Vereinigten Staaten zurückkehren. Die Naturalisation ist ihnen gänzlich versagt.

Durch diese Erlasse, die mit grosser Strenge gehandhabt werden, ist die Einwanderung und Einfuhr von Kulis bisher sehr wirksam verhindert worden.

²³⁾ Clunet, 1887, p. 32 ff.

mit den diplomatischen Vertretern der Union im Ausland in einer grösseren Zahl von Fällen sich unumwunden zum *jus soli* bekannt und damit — wie wir glauben — das XIV. Amendment richtig interpretiert.²⁴⁾ Staatssekretär Fish z. B. äussert sich im Jahre 1871 in einem Schreiben:

„The 14th. amendment is simply an affirmance of the common law of England and of this country, so far as it asserts the status of citizenship to be fixed by the place of nativity, irrespective of parentage. The qualification, and subject to the jurisdiction thereof‘ was probably intended to exclude the children of foreign ministers and of other persons who may be within our territory with rights of extraterritoriality. . . .“

Freilich sind dem *jus soli* unter den Staatssekretären mitunter auch Gegner erwachsen.²⁵⁾ Gerade heute aber betrachtet das Staatssekretariat die in Amerika geborenen Kinder fremder Eltern als Bürger der Vereinigten Staaten. Es geht dies namentlich aus den geltenden Instruktionen für die diplomatischen Vertreter der Union im Ausland mit aller Deutlichkeit hervor.²⁶⁾

Die innerhalb der Grenzen der Union geborenen Indianer unterliegen hinsichtlich ihres Bürgerrechts einer doppelten

²⁴⁾ Warton reproduciert p. 393 ff. eine ganze Anzahl solcher Schreiben verschiedener Staatssekretäre. Wir führen an:

- a) Mr. Marcy an Mr. Mason vom 6. Juni 1854.
- b) Mr. Fish an Mr. Marsh vom 19. Mai 1871.
- c) Mr. Fish an Mr. Ellis vom 14. April 1873.
- d) Mr. Fish an Mr. Cushing vom 16. Februar 1877.
- e) Mr. Seward an Mr. Fish vom 20. August 1878.
- f) Mr. Evarts an Mr. Noyes vom 31. Dezember 1878.
- g) Mr. Evarts an Mr. White vom 6. Juni 1879.
- h) Mr. Blaine an Mr. O'Neill vom 15. November 1881.
- i) Mr. Frelinghuysen an Mr. Cramer vom 4. Juni 1883.

²⁵⁾ Vergl. z. B. den vom Staatssekretär Bayard behandelten Fall Griesser, Warton II, p. 399.

²⁶⁾ Die Instructions to the diplomatic officers of the United States von 1897 geben den Gesandten folgende Wegleitung: „ The circumstance of birth within the United States makes one a citizen thereof even if one's parents were at the time aliens, provided they were not by reason of diplomatic character or otherwise, exempted from the jurisdiction of its laws.“

Beurteilung. Sofern sie in ihren Stammverbänden und innerhalb ihrer Reservationen zu leben fortfahren, sind sie nicht Bürger der Vereinigten Staaten, denn sie unterstehen dann nicht der Jurisdiktion derselben, sondern — unter gewissen Beschränkungen — derjenigen ihrer Stämme. Das XIV. Amendment trifft also auf sie nicht zu. Sie werden aber auch nicht als Fremde im gewöhnlichen Sinne betrachtet, sondern als „domestic subjects“ und ihre Gemeinwesen als „domestic dependant nations.“ Es handelt sich zwischen den ehemaligen Herren des amerikanischen Bodens und den Vereinigten Staaten um eine Art Protektionsverhältnis. Zu Bürgern der Union würden die indianischen Stammesangehörigen erst werden mit der Auflösung der Stammverbände und der Hingabe an eine zivilisierte Lebensweise.²⁷⁾

Einfacher als die Frage nach dem Bürgerrecht der in den Vereinigten Staaten geborenen Kinder fremder Eltern ist diejenige nach dem Bürgerrecht der Kinder von Unionsbürgern. Hier ist kein Zweifel möglich, dass solche Kinder Bürger der Vereinigten Staaten sind. Um zu dieser festen Formel auch hinsichtlich der im Ausland von Amerikanern geborenen Kinder zu gelangen, bedurfte es freilich einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes. Denn die amerikanischen Gerichte hatten unter dem Einfluss vermutlich des Common Law angefangen, solche Kinder als Fremde zu betrachten und zu behandeln.

Ein Gesetz vom 10. Februar 1855²⁸⁾ machte dieser Praxis ein Ende. Das im Ausland von amerikanischen Eltern geborene Kind erlangt danach das amerikanische Bürgerrecht unter der doppelten Voraussetzung, dass sein Vater im Zeitpunkt der Geburt Bürger der Vereinigten Staaten ist und zu irgend einer Zeit seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten gehabt hat. Väter, welche nie in den Vereinigten Staaten gewohnt haben, (resided) sind nicht imstande, ihr Bürgerrecht auf ihre Kinder zu übertragen. Auch das Kind selbst

²⁷⁾ Revised Statutes, Supplement Bd II, p. 833, an act for the protection of the Indian Territory and for other purposes vom 28. Juni 1898.

²⁸⁾ Revised Statutes, Sekt. 1993.

kann sein angestammtes Bürgerrecht auf seine Descendenz nur vererben, wenn es jemals in den Vereinigten Staaten gewohnt hat. Während seiner Minderjährigkeit wird man es — so lange der Vater sein Bürgerrecht beibehält — rechtlich als amerikanischen Bürger zu betrachten haben. Beim Eintritt ins Alter der Volljährigkeit jedoch muss es zwischen seinem bisherigen amerikanischen Bürgerrecht und demjenigen des Geburtsortes wählen. Fällt seine Wahl auf jenes, so hat es durch Uebersiedelung nach den Vereinigten Staaten die Ernsthaftigkeit dieser Wahl tatsächlich zu bekunden. Eine blosse Erklärung würde nicht genügen. Die Vereinigten Staaten verlangen von ihren Bürgern im Ausland nach einer Abwesenheit von gewisser Dauer den Wiedereintritt in ihren Herrschaftsbereich und die Erfüllung der ordentlichen Bürgerpflichten und knüpfen an die dauernde Abwesenheit und die Vernachlässigung dieser Pflichten — unter Würdigung der Umstände des einzelnen Falles — den Verlust des Bürgerrechts. Dies erscheint uns richtiger und würdiger, als das schweizerische Prinzip, nach welchem das Bürgerrecht der Schweizer im Ausland auch bei dauernder Abwesenheit *cum animo non revertendi* beliebig lange fortbestehen und auf beliebige Generationen vererbt werden kann.

Obschon das Gesetz vom 10. Februar 1855 unter den erwähnten Restriktionen das Unionsbürgerrecht den im Ausland geborenen Kindern amerikanischer Eltern mit aller Bestimmtheit zuerkennt, so scheint doch das Staatsdepartement aus dieser Norm nicht die volle Konsequenz zu ziehen. Praktische Erwägungen haben dazu geführt, solchen Personen bei aller Anerkennung ihrer Eigenschaft als Bürger den heimatischen Staatsschutz (*protection*) gegenüber den vom Geburtsland etwa auferlegten Verpflichtungen zu versagen, also ein Bürgerrecht solcher Amerikaner auch im Geburtsstaat anzuerkennen. Staatssekretär Bayard rechtfertigt diese Praxis in einem Schreiben an die amerikanische Gesandtschaft in Paris vom 2. Juli 1886 mit dem Hinweis, dass, da man in den Vereinigten Staaten die dort geborenen Kinder von Ausländern als Amerikaner betrachte, es inkonsequent wäre, einem aus-

wärtigen Staat die Anwendung des nämlichen Prinzips hinsichtlich der auf seinem Gebiet geborenen Kinder von Amerikanern zu verwehren.²⁹⁾

III.

Im Gegensatz zur Grosszahl der übrigen Staaten haben England und die Vereinigten Staaten bis in neuere Zeit nach der Regel des Common Law der Heirat der Frau keinen Einfluss auf deren Nationalität eingeräumt. Ihr System beruhte auf der Maxime: *Nemo potest exuere patriam*. Die Fremde, die einen Engländer heiratete, blieb nach wie vor eine Fremde, und andererseits schied die Engländerin, die einen Fremden ehelichte, nach ihrem heimatlichen Recht aus dem englischen Bürgerrecht nicht aus, denn „the natural-born subject cannot by any act of his own put off his natural allegiance.“ Der gleiche Grundsatz galt auch in den Vereinigten Staaten. Denn wenn auch die Konföderationsartikel von 1777 und die Verfassungen mehrerer Gliedstaaten die Auswanderung den Bürgern ausdrücklich gestatteten, so war doch damit nur die tatsächliche Entfernung aus dem Staatsgebiet, nicht aber auch die Möglichkeit eigenmächtiger Auflösung des Untertanenverbandes gemeint. Die Amerikanerin, die einen Engländer, Franzosen oder Schweizer heiratete und dem Gatten in seine Heimat folgte, blieb dort nach wie vor der bisherigen heimatlichen allegiance unterstellt, denn wie Lord Coke in dem bekannten Falle Calvin sagte: „Allegiance is a quality of mind and not confined to any place.“

Nachdem man in dieses System des Common Law zuerst in England durch ein Gesetz von 1844³⁰⁾ Bresche gelegt und der fremden Frau, die einen Engländer ehelichte, das eng-

²⁹⁾ Clunet. 1887. p. 380 ff. — Wharton. II, p. 419. — Vergl. auch Porter Morse, a treatise on citizenship by birth and by naturalisation, § 155: „If by the laws of the country of their birth, children of American citizens born in such country are subjects of its government, the legislation of the United States will not be construed so as to interfere with the allegiance, which they owe to the country of their birth while they continue within its territory.“

³⁰⁾ 7 & 8, Vict. c. 66.

lische Bürgerrecht eröffnet hatte, folgten etwas später auch die Vereinigten Staaten diesem Beispiel nach. Der Ausländerin, die einen Bürger der Vereinigten Staaten heiratete, wurde durch ein Gesetz vom 10. Februar 1855³¹⁾ das amerikanische Bürgerrecht erteilt. In beiden Gesetzen wurde aber — entweder absichtlich oder aus Versehen — der Fall der Heirat einer Inländerin mit einem Fremden mit Stillschweigen übergangen. Diesseits und jenseits des Oceans wurde also das System des Common Law nur teilweise verlassen. Erst durch die Naturalisationsakte von 1870 wurde endlich in England der Grundsatz, dass die Frau dem Gatten in sein Bürgerrecht nachfolge, auch für Engländerinnen anerkannt.³²⁾

Dagegen giebt es in den Vereinigten Staaten auch heute noch für die einen Ausländer heiratende Amerikanerin keine analoge Vorschrift. Noch immer ist in dieser Frage das Common Law expressis verbis nicht beseitigt. Man könnte sich aber fragen, ob aus dem Gesetz von 1855 nicht der logische Schluss gezogen werden darf, dass, gleichwie die Fremde durch Heirat mit einem Amerikaner Bürgerin der Vereinigten Staaten wird, andererseits die Amerikanerin — aus dem Grund der Reciprocität — durch Heirat mit einem Ausländer ihr Bürgerrecht verliert und in dasjenige ihres Mannes eintritt. Man ist heute geneigt, die Frage zu bejahen, besonders seit die „Bill of Protection“ vom 27. Juli 1868³³⁾ den Unionsbürgern den Austritt aus dem Bürgerrecht förmlich garantiert. Zwar gibt jene Bill über die Art und Weise und die Bedingungen der Expatriation keinen Aufschluss, auch werden die Wirkungen der Heirat einer Inländerin mit einem Fremden nicht berührt. Allein bei richtiger Würdigung der sehr entschieden lautenden Bill in Verbindung mit dem Gesetz von 1855 wird man doch zu der Annahme geführt, dass durch diese Erlasse die Prinzipien des Common Law in diesem

³¹⁾ Revised Statutes, Sekt. 1994.

³²⁾ Vergl. für das englische Recht E. L. de Hart, the english law of nationality and naturalisation, Journal of the society of comparative legislation, 1900, p. 11.

³³⁾ Revised Statutes, Sekt. 1999.

Punkt aufgehoben worden sind und die Amerikanerin nun durch ihre Heirat mit einem Ausländer ihr Bürgerrecht verliert.³⁴⁾

Diese Anschauungsweise hat auch bereits gerichtliche Bestätigung in einem Urteil des Circuit Court von Michigan gefunden.

Eine etwas verschiedene Auffassung findet sich in einem Schreiben Henry Vignauds, des amerikanischen Gesandten in Paris, vom 14. Dezember 1889.³⁵⁾ Die einen Ausländer heiratende Amerikanerin soll danach nur dann ihr Bürgerrecht verlieren, wenn sie ihrem Mann ins Ausland folgt, sich dort dauernd niederlässt und durch ihr Verhalten zu erkennen gibt, dass sie nicht mehr zurückzukehren gedenke, wogegen sie ihr Bürgerrecht auch nach der Heirat behalten soll, wenn sie mit ihrem Gatten in den Vereinigten Staaten wohnen bleibt.³⁶⁾

An einer festen Praxis scheint es hier vorläufig noch zu fehlen.

IV.

In den Vereinigten Staaten gehörte die Frage des Bürgerrechtserwerbs von jeher zu den ernstesten staatsrechtlichen Fragen. Galt es doch, der im Laufe der Jahre stetsfort wachsenden Scharen fremder Einwanderer Herr zu werden und die brauchbaren Elemente derselben sich möglichst zu assimilieren. Von der grossen Bedeutung der Bürgerrechtserteilung (Naturalisation) und der damit zusammenhängenden wichtigen Fragen für die Union bekommt man erst einen Begriff, wenn man bedenkt, dass im Jahre 1789 die 65 Mitglieder des Repräsentantenhauses nur eine Bevölkerung von zirka zwei Millionen Seelen vertraten, während nun die Bevölkerung der Union, dank dem unaufhaltsamen Strom der Einwanderung, auf zirka 76¹/₂ Millionen Seelen angewachsen ist. In eigentümlicher Weise kompliziert wurden die Bevöl-

³⁴⁾ Vergl. E. Kelly, des effets du mariage sur la nationalité dans les Etats-Unis, Clunet, 1884, p. 162. — Dutcher, du changement de nationalité aux Etats-Unis, Clunet, 1877, p. 388 ff.

³⁵⁾ Clunet, 1890, p. 532.

³⁶⁾ Vergl. auch Prentiss Webster, law of naturalisation, p. 80.

kerungs- und Bürgerrechtsverhältnisse noch dadurch, dass sich dem weissen Einwandererstrom ein schwarzer und ein gelber Strom zugesellten, so dass heute die Bevölkerung Nordamerikas, wenn wir auch die Rothäute, die ursprünglichen Herren des Landes, mitrechnen, in den schönsten Farben schillert.

Der Kongress machte von seiner Befugnis, Vorschriften über die Einbürgerung von Ausländern zu erlassen,³⁷⁾ schon durch ein Gesetz vom 26. März 1790 Gebrauch. Später wurde dann die Einbürgerung je nach den politischen Konjunkturen bald erleichtert, bald erschwert. Das geltende Recht ist hauptsächlich in Titel XXX der Revised Statutes, Sect. 2165—2174 und im XIV. Amendment der Verfassung enthalten.

Der Kreis der naturalisationsfähigen Personen umschliesst nicht alle im Lande vertretenen Rassen. Das Unionsbürgerrecht kann durch die ordentliche Naturalisation nur von Fremden weisser Rasse und Abkömmlingen von Negern erworben werden (aliens being free white persons and aliens of African nativity and persons of African descent).³⁸⁾ Die Ausdehnung der Naturalisierbarkeit auf die Schwarzen datiert erst aus neuerer Zeit. Nach der Naturalisationsakte vom 14. April 1802 hatten nur freie Personen weisser Rasse zum Bürgerrecht Zutritt. So blieben die Dinge, bis am 22. Juni 1874 das Gesetz von 1802 revidiert und die Beschränkung auf Weisse fallen gelassen wurde. Am 18. Februar des folgenden Jahres (1875) wurde dann die Section 2169 der Revised Statutes in ihrem heutigen Wortlaut erlassen. Während des kurzen Interims vom 22. Juni 1874 bis 18. Februar 1875 waren rechtlich alle Rassen in gleicher Weise naturalisierbar.

Ihre Emanzipation und Befreiung aus dem Zustand der Rechtlosigkeit und Sklaverei verdanken die Schwarzen dem Bürgerkrieg und darauffolgenden Erlass dreier Amendments zur Verfassung (XIII, XIV und XV), in denen sie den Weissen auf dem Gebiet der bürgerlichen und politischen Rechte völlig gleichgestellt wurden.

³⁷⁾ Verfassung Art. 1, Sect. 8.

³⁸⁾ Revised Statutes, Sect. 2169.

Schlimmer ist die Lage der gelben Rasse. Wir haben bereits darauf hingewiesen, wie die Mongolen durch eine Reihe von Gesetzen und Verträgen in ihrer Bewegungsfreiheit stark beschränkt und speziell die Arbeiterklassen vorläufig von der Einwanderung gänzlich ausgeschlossen sind. Dazu kommt, dass nach einem Gesetz vom 6. Mai 1882 kein Gericht der Vereinigten Staaten oder eines Gliedstaates Chinesen die Naturalisation erteilen darf. Diesem Prinzip hat China in Art. IV der Konvention mit den Vereinigten Staaten vom 7. Dezember 1894 ausdrücklich zugestimmt.³⁹⁾ Die Naturalisationsunfähigkeit trifft alle Klassen von Chinesen, nicht etwa bloss die Arbeiter. Indessen war dieser Ausschluss kaum je von praktischer Bedeutung. Denn die Chinesen haben im allgemeinen wenig Lust gezeigt, das Unionsbürgerrecht zu erwerben. Die ersten chinesischen Einwanderer erschienen auf dem Plan, als die Goldfelder Kaliforniens entdeckt wurden (1848).⁴⁰⁾ Da sie sich durch Fleiss, Geduld und geringe Lohnansprüche empfahlen und bald bei den verschiedensten Beschäftigungen Verwendung fanden, nahm ihre Zahl im Laufe der Jahre sehr erheblich zu. Aber sie waren und blieben Zugvögel. Die meisten hatte die Not nach den Vereinigten Staaten geführt. Sie hofften dort möglichst rasch ein kleines Vermögen zu sammeln und mit demselben wieder in ihre Heimat zu verschwinden. Den Sitten und Gebräuchen ihres Landes blieben sie inmitten der andern Rassen meist unverbrüchlich treu und kümmerten sich wenig um die Einrichtungen des Staates, in dem sie ihr Brot fanden. Uebrigens waren der Hass und die Verachtung, mit denen man sie behandelte, für sie nicht gerade eine Ermutigung, sich um das Unionsbürgerrecht zu bewerben.

³⁹⁾ Convention Regulating Chinese Immigration, Art. 6 „It is hereby understood and agreed that Chinese of any other class, — either permanently or temporarily residing in the United States, shall have for the protection of their persons and property all rights, that are given by the laws of the United States to citizens of the best favored nation, excepting the rights to become naturalized citizens.“

⁴⁰⁾ Vergl. J. B. Moore, *Les Etats-Unis fermés aux Chinois*. Clunet, 1892, p. 388.

Den Chinesen werden in praxi die Japaner gleichgestellt. Auch sie sind als Mongolen nicht naturalisierbar.

Das Rechtsverhältnis der Indianer zu den Vereinigten Staaten ist schon früher berührt worden. Die Frage nach ihrer Naturalisierbarkeit wird an Hand des XIV. Amendments und im Hinblick auf Sektion 2169 der Revised Statutes verneint werden müssen, wenigstens soweit es sich um Individuen handelt, die im Stammverbande, also noch als Nomaden leben. Denn bei dieser Lebensweise sind sie nach dem fraglichen Amendment nicht völlig „subject to the jurisdiction of the U. S.,“ indem den Stämmen noch beträchtliche eigene jurisdictionelle Befugnisse gewahrt sind.

Dagegen ist bereits angedeutet worden, dass auch den Indianern die Möglichkeit, Bürger zu werden, nicht schlechthin vorenthalten ist. Ein Gesetz vom 8. Februar 1887 verfügt, dass jeder innerhalb der Vereinigten Staaten geborene Indianer, welchem Landzuteilungen gemacht worden sind, oder der ausserhalb jeden Stammverbandes aus eigenem Antrieb sich einer zivilisierten Lebensweise hingibt, als Bürger der Vereinigten Staaten zu betrachten sei. Der Austritt aus dem Stammverband, in Verbindung mit dem freiwilligen Verzicht auf die nomadisierende Lebensweise sind hier die Faktoren, die zum Bürgerrecht führen, ohne dass es einer Naturalisation bedarf.

Nachdem wir die naturalisationsfähigen und unfähigen Personen von einander ausgeschieden haben, wenden wir uns den Bedingungen zu, von deren Erfüllung die Erteilung des Bürgerrechts ordentlicher Weise bedingt ist.

Wir beugen hier zunächst, wie in der Schweiz, dem Erfordernis der Domizilierung. Der Bewerber muss wenigstens fünf Jahre in den Vereinigten Staaten und wenigstens ein Jahr in dem Staate, in welchem er das Bürgerrecht nachgesucht, gewohnt haben. Dagegen wird im Ganzen wenig nach seinen bisherigen Verhältnissen zu seinem Heimatstaat gefragt. Die Vermutung streitet für ihn, dass er beim Verlassen seines Geburtslandes alle seine Bürgerpflichten erfüllt habe und, nach dortigem Recht befugt sei, sein Bürgerrecht zu wechseln.

Der amerikanische Richter lässt sich z. B. nicht von Amtes wegen auf eine Prüfung der Frage ein, ob der Bewerber seine Entlassung aus dem bisherigen Bürgerverband erhalten und seiner Militärdienstpflicht genügt, oder die Erlaubnis seiner Regierung zum Erwerb eines fremden Bürgerrechts erhalten habe. Der Bewerber kommt mit keiner Rechtsvorschrift der Union in Konflikt, wenn er über diese Verhältnisse Stillschweigen beobachtet und die erwähnte Präsumption für sich wirken lässt.⁴¹⁾ Das Bürgerrecht wird ihm nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen auf seine Gefahr erteilt. Es ist seine Sache, sich bei einer allfälligen, späteren Rückkehr in sein Geburtsland mit den dortigen Behörden auseinanderzusetzen.

Die ordentliche Naturalisation geht in zwei Stadien vor sich.

Der erste Akt besteht in der Erklärung des Bewerbers, dass seine redliche Absicht dahin gehe, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden. Diese Erklärung ist vor einem Unionsgerichte, oder dem Gerichte eines Staates mit Common-Law-Jurisdiction, oder endlich vor dem Aktuar eines dieser Gerichte abzugeben. Den Zeitpunkt hiefür kann der Bewerber nach freier Wahl bestimmen, er mag z. B. die Erklärung schon bald nach seiner Ankunft in den Vereinigten Staaten abgeben, doch muss er nach diesem Akt wenigstens noch zwei Jahre bis zu seiner Aufnahme ins Bürgerrecht zuwarten und sich ausserdem über einen dauernden Wohnsitz von fünf Jahren ausweisen. Die Erklärung ist eidlich zu bestärken und vom Bewerber mit der Versicherung zu verbinden, dass er der Untertanenschaft gegenüber allen fremden Staaten und Fürsten, insbesondere derjenigen seines gegenwärtigen Heimatstaates für immer zu entsagen gedenke.

Einheitliche Vorschriften über die Form und die Abnahme des Eides gibt es nicht. Massgebend sind im einzelnen Fall die gesetzlichen Vorschriften des Ortes, an welchem die Verhandlung stattfindet.⁴²⁾

⁴¹⁾ Prentiss Webster, p. 45.

⁴²⁾ Prentiss Webster, p. 49.

Die declaration of intention ist eine unerlässliche Voraussetzung der ordentlichen Naturalisation. Sie führt jedoch für sich allein in der Staatsangehörigkeit des Bewerbers noch keine Veränderung herbei. Sie ist nur „expressive of a purpose,“ eine Ankündigung des Bewerbers, dass er in einem künftigen Zeitpunkt das Unionsbürgerrecht zu erwerben und seinem bisherigen Bürgerrecht zu entsagen gedenke. Sie begründet keine Verpflichtung, später den entscheidenden zweiten Schritt wirklich zu tun. Der Bewerber kann es bei der blossen Erklärung seiner Absicht bewenden lassen, also Ausländer bleiben, oder auch die Erklärung förmlich rückgängig machen.

Wenn auch die declaration of intention für sich allein das Unionsbürgerrecht nicht verleiht, so ist sie doch rechtlich nicht ganz bedeutungslos. Es ist bereits gesagt, dass manche Staaten der Union sie als hinreichende Voraussetzung für die Gewährung des Stimmrechts betrachten. Bundesrechtlich knüpfen sich an sie zunächst wichtige Folgen für Frau und Kinder des Erklärrers. Stirbt der Fremde, nach Abgabe der Erklärung, aber bevor er den zweiten Schritt unternommen und die Naturalisation zum Abschluss gebracht hat, so werden seine Witwe und seine Kinder, nach Ableistung des vorgeschriebenen Eides, ohne weiteres Bürger der Vereinigten Staaten.⁴³⁾

Aber noch in anderer Hinsicht ist die declaration of intention bedeutsam. Sie gibt demjenigen, der sie abgegeben, und der hierauf vorübergehend ausser Landes geht, unter gewissen Bedingungen einen Anspruch auf den Schutz der Union, a quasi right to protection. In mohammedanischen, oder sonstigen halbzivilisierten Ländern zumal, würde der präsuntive Unionsbürger nicht vergeblich die guten Dienste eines diplomatischen Vertreters der Union in Anspruch nehmen.⁴⁴⁾ Nur gegenüber dem Ursprungsland gewährt die Union in solchen Fällen keinen Schutz.

⁴³⁾ Revised Statutes, Sekt. 2168.

⁴⁴⁾ Prentiss Webster, p. 58. — Wharton, a digest etc. II, p. 359.

Ist der erste Schritt zur Naturalisation und die gesetzliche Probezeit verstrichen, so kann nunmehr die definitive Einbürgerung stattfinden. Sie ist ebenfalls ein gerichtlicher Akt. Der Bewerber hat nun seine Absichten — denen er bei der declaration of intention Ausdruck gegeben — in Wirklichkeit umzusetzen und sich überdies mit einer Reihe weiterer Bedingungen abzufinden:

1. Er muss vor einem der erwähnten Gerichte eidlich erklären, dass er für die Verfassung der Vereinigten Staaten eintreten wolle und seinem bisherigen Bürgerrecht und überhaupt jedem Untertanen- und Treueverhältnis gegenüber jedem andern Staat entsage.

2. Er hat sich darüber auszuweisen, dass er unmittelbar vor seiner Aufnahme wenigstens fünf Jahre in der Union und wenigstens ein Jahr im Staate, in welchem das Gericht tagt, ununterbrochen gewohnt habe.⁴⁵⁾ Dieser Beweis kann nicht durch blosse eidliche Versicherung des Bewerbers, sondern nur durch andere Beweismittel, namentlich Zeugen, erbracht werden.

Es wird in praxi vom Bewerber nicht verlangt, dass er zu keiner Zeit während der fünf Jahre die Union verlassen habe.⁴⁶⁾ Ein vorübergehender Aufenthalt im Ausland ist seiner Bewerbung unschädlich. Auch steht ihm frei, seinen Wohnort innerhalb der Union nach Gutdünken zu wechseln.

3. Der Bewerber hat sich ferner über einen guten Ruf (good moral character) und seine Ergebenheit gegenüber der Union während der erwähnten Probezeit auszuweisen.

4. Besitzt der Bewerber einen Adelstitel, so muss er ihm entsagen, denn die Union anerkennt keine derartigen Titel.

5. Endlich hat er der Union den Eid der Treue zu schwören.

⁴⁵⁾ Revised Statutes, Sekt. 2170. — Die Dauer des Domicils war nicht immer dieselbe. Nach einem Gesetz von 1790 betrug sie zwei Jahre. Ein Gesetz von 1795 erhob sie auf fünf und ein Gesetz von 1798 gar auf vierzehn Jahre, bis sie durch das heute geltende Gesetz von 1802 wieder auf fünf Jahre zurückgeführt wurde.

⁴⁶⁾ Wie nach dem im Jahre 1848 aufgehobenen Gesetz von 1813.

In welchem Moment die Einbürgerung perfekt wird, ob im Zeitpunkt der Ableistung des Treueides, als dem Schlussakt des Verfahrens, oder im Moment der Zustellung des Bürgerbriefes (certificate of naturalisation), wird nicht gesagt. Das Gesetz⁴⁷⁾ beschränkt sich auf die Vorschrift, dass über alle Förmlichkeiten, die vor dem Gericht zu erfüllen sind, vom Aktuar ein Protokoll aufgenommen werden solle. Beim Stillschweigen des Gesetzes geht es kaum an, die Perfektion mit der Aushändigung des Bürgerbriefes zu verknüpfen. Die Einbürgerung ist richtigerweise mit der Erfüllung sämtlicher Bedingungen vor dem kompetenten Gericht als perfekt zu betrachten. Der Bürgerbrief ist ein Protokollsauszug, der dem neuen Bürger als Beweismittel zum Nachweis seiner neuen Qualität dient. Seine Zustellung ist eine blosse Formalität.

Neben der vorerwähnten, ordentlichen Naturalisation kennt das Recht der Union noch drei weitere Verfahren mit erleichterten Bedingungen:

1. Fremde, welche in der Armee oder Marine der Vereinigten Staaten gedient und eine ehrenvolle Entlassung erlangt haben, können schon nach einjährigem Aufenthalt als Bürger aufgenommen werden, ohne vorher eine declaration of intention gemacht zu haben. Bewerber dieser Art haben sich vor dem naturalisierenden Gericht lediglich über einen einjährigen Aufenthalt in der Union, ehrenvolle Dienstentlassung und moralische Lebensführung auszuweisen.

2. Minderjährigen Fremden ist die Naturalisation insofern erleichtert, als sie keine vorherige declaration of intention zu machen haben, falls sie drei oder mehr Jahre unmittelbar vor Erreichung der Volljährigkeit⁴⁸⁾ in den Vereinigten Staaten gewohnt haben. Ganz erlässt man ihnen freilich jene Erklärung nicht, man lässt dieselbe bloss zeitlich mit dem definitiven Einbürgerungsakt zusammenfallen und fordert von ihnen neben der Beobachtung der ordentlichen Naturalisationsbedingungen die retrospective Versicherung, dass es in den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren ihre Absicht gewesen sei, Bürger

⁴⁷⁾ Revised Statutes, Sekt. 2165, No. 5.

⁴⁸⁾ D. h. vor Vollendung des 21. Altersjahres.

der Vereinigten Staaten zu werden. Der Zweck dieser Einbürgerungsart ist klar: Man will allen Personen, die mit dem Eintritt der Volljährigkeit fünf Jahre in den Vereinigten Staaten gewohnt haben, die sofortige Einbürgerung ermöglichen.

3. Eine besondere Erleichterung ist endlich den auf einheimischen Handelsschiffen dienenden fremden Matrosen gewährt. Nachdem diese eine declaration of intention vor dem kompetenten Gericht gemacht haben, können sie schon nach einer Dienstzeit von drei Jahren als Bürger aufgenommen werden, sofern sie sich über gute Aufführung während dieser Zeit ausweisen. Das Prinzip der continuous residence, das sonst ein wesentliches Element des Bürgerrechtserwerbs bildet, wird hier mit Rücksicht auf den Beruf dieser Leute, der ihnen ununterbrochenes Wohnen innerhalb der Union nicht gestattet, durchbrochen.

Die Naturalisation erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Naturalisierten, sofern letztere in den Vereinigten Staaten wohnen. Für die Ehefrau wird diese Folgerung aus Sektion 1994 der Revised Statutes gezogen. Es ist zwar dort nur von dem Bürgerrechtserwerb der Frau die Rede, die einen Unionsbürger heiratet. Allein man interpretiert die Sektion in dem erweiterten Sinne, dass jedes eheliche Verhältnis einer naturalisierbaren Frau mit einem Unionsbürger — möge dessen Bürgerrecht vor der Heirat schon bestanden haben, oder erst nach derselben erworben worden sein — der Frau das Bürgerrecht verschafft.

Wenn das Gesetz⁴⁹⁾ die Naturalisation fremder Eltern nur dann auf ihre minderjährigen Kinder erstreckt, wenn diese in den Vereinigten Staaten wohnen, so will es damit offenbar Bürgerrechtskonflikten vorbeugen. Demnach hat die Naturalisation von Schweizerbürgern in den Vereinigten Staaten auf deren minderjährige, in der Schweiz zurückgelassene Kinder keinen Einfluss. Diese bleiben, so lange sie fortfahren, in der Schweiz zu wohnen, auch nach amerikanischem Recht Schweizerbürger. Erst wenn sie ihren Eltern in die Union nachfolgen,

⁴⁹⁾ Revised Statutes, Sekt. 2172.

um dauernd dort zu wohnen, treten sie ohne weiteres in deren Adoptivbürgerrecht ein.

Die soeben erörterten Regeln gelten auch für die minderjährigen Kinder naturalisierter Witwen.

Ob ein uneheliches Kind durch die Naturalisation der Mutter das Unionsbürgerrecht erlangt, ist in der Naturalisationsakte von 1802 nicht gesagt. Bei der allgemeinen Fassung der Sektion 2172 wird man die Frage wohl bejahen dürfen.

Ueber Inhalt und Bedeutung des Unionsbürgerrechts gibt die Verfassung nur wenig Aufschluss. In Art. IV Sektion 2 wird den Bürgern Rechtsgleichheit zugesichert. Jeder Staat der Union ist verpflichtet, auf seinem Gebiet die Bürger anderer Staaten in rechtlicher Hinsicht den eigenen Bürgern gleich zu halten. Damit ist auch eine Garantie vollster Freizügigkeit gegeben. Der Uebertritt von einem Staat in den andern ist völlig frei. Mit der Niederlassung in einem Staat erwirbt der Unionsbürger sofort auch das Bürgerrecht des Aufenthaltsstaates. Die Verlegung des Domizils von einem Staat in den andern zieht auch einen Wechsel im sonderstaatlichen Bürgerrecht nach sich. Das Bürgerrecht des bisherigen Staates erlischt, um demjenigen des neuen Aufenthaltsstaates Platz zu machen. Eine Ansammlung mehrfacher einzelstaatlicher Bürgerrechte auf dem Haupt der nämlichen Person, wie dies in der Schweiz und im deutschen Reich möglich ist, gibt es nicht.

Mit dem Unionsbürgerrecht ist das aktive und passive Wahlrecht an sich nicht verknüpft. Beide sind vielmehr eine Konsequenz des rechtlichen Domizils in einem Einzelstaat. Es ist Sache der Einzelstaaten, das Stimmrecht auch für nationale Wahlen zu normieren. Nach Art. I Sektion 2 der Verfassung sind bei Wahlen der Union diejenigen stimmberechtigt, welche in den einzelnen Staaten als Wähler die zahlreichere Abteilung des gesetzgebenden Körpers mitzubilden berechtigt sind. Die Staaten haben es also in der Hand, die Requisite des Stimmrechts bei Präsidentenwahlen und Wahlen ins Repräsentantenhaus zu bestimmen. Eine Schranke zieht ihnen bloss das XV. Amendment durch die Verfügung, dass das Stimmrecht

Unionsbürgern wegen ihrer Rasse, Farbe oder früheren Unfreiheit nicht vorenthalten oder verkürzt werden dürfe.⁵⁰⁾ Gegen Beschränkungen des Stimmrechts aus andern Gründen richtet sich das XIV. Amendment (Sektion 2), welches denjenigen Staaten, die sich in diesem Punkte engherzig zeigen sollten, eine entsprechende Reduktion der Repräsentationsbasis in Aussicht stellt.⁵¹⁾

Die naturalisierten Bürger stellt die Verfassung den eingebornen Bürgern im passiven Wahlrecht insofern nach, als sie erst nach sieben Jahren ins Repräsentantenhaus⁵²⁾ und erst nach neun Jahren in den Senat⁵³⁾ gewählt werden können. Zum Präsidenten der Union ist nur ein natural born citizen, nie ein Naturalisierter wählbar.⁵⁴⁾ Wenn daher die Amerikaner bisweilen mit ziemlicher Emphase behaupten, dass ihrem Recht eine Klassifizierung der Bürger in naturalisierte und eingeborne und eine Verschiedenheit der Rechtsstellung dieser zwei Personengruppen unbekannt sei, so darf man dies wie so manches andere auf dem Gebiet des Staatsbürgerrechts nicht zu ernst und wörtlich nehmen.

Auch der grossartig klingende Wortlaut jener bill of protection vom Jahre 1868, welche den im Auslande weilenden naturalisierten Unionsbürgern den gleichen Schutz zu gewähren verspricht, den die natural borns erhalten, muss erheblich herabgeschraubt werden.⁵⁵⁾ Wir berühren damit ein Gebiet, das schon vor 1868 zu einer grossen Zahl internationaler Konflikte führte und die Vereinigten Staaten in einen Krieg mit

⁵⁰⁾ „The right of citizens of the United States to vote shall not be denied or abridged by the United States or any State on account of race, color, or previous condition of servitude.“

⁵¹⁾ D. h. eine Verminderung ihrer Mitglieder im Repräsentantenhaus und Wahlmännerkollegium.

⁵²⁾ Verfassung Art. 1, Sekt. 2.

⁵³⁾ Verfassung Art. 1, Sekt. 3.

⁵⁴⁾ Verfassung Art. 2, Sekt. 1.

⁵⁵⁾ „All naturalized citizens of the United States, while in foreign countries are entitled to and shall receive from this Government the same protection of persons and property which is accorded to native born citizens.“ Bill vom 27. Juli 1868 (Sekt. 2000 Revised Statutes).

England und in diplomatischen Fehden mit fast allen anderen europäischen Mächten verwickelte. Wir meinen die höchst sonderbare Auffassung der Amerikaner von dem Rechtscharakter ihrer Naturalisation und die damit zusammenhängenden Prätensionen.

Ursprünglich wurde bei der praktischen Anwendung der in der Naturalisationsakte von 1802 enthaltenen Prinzipien das englische Common Law als Richtschnur genommen. Wenn man vom Bewerber auch einen eidlichen Verzicht auf seine frühere Staatsangehörigkeit verlangte und sich nicht darum kümmerte, welche Wirkungen sein Geburtsland der amerikanischen Naturalisation beilegte, so wurde doch ursprünglich dem Adoptivbürger im Fall der Rückkehr in sein Geburtsland dort kein Schutz gegenüber Anforderungen der Behörden gewährt. Ueberall sonst wurde er im Ausland durch die Vertreter der Union geschützt, nur nicht in seinem Geburtsland. Hatte er sich dort bei seinem früheren Wegzug Verbindlichkeiten entzogen, die ihm oblagen und deren Erfüllung man nun von ihm verlangte — zum Beispiel der Militärpflicht —, so hatte er auf keine Intercession zu seinen Gunsten seitens der diplomatischen Vertreter der Union zu hoffen, indem man diese Pflichten als „purely a matter of domestic policy“ betrachtete; „in which no foreign Government has a right to interfere.“⁵⁶⁾ Von dieser klugen und zurückhaltenden Auffassung sind in dem englischen Report of the royal Commissioners mehrere Beispiele erwähnt. Die Frage wurde namentlich im Zusammenhang mit der Militärdienstpflicht debattiert, besonders mit Preussen.⁵⁷⁾ Der in den Vereinigten Staaten naturalisierte Preusse, der in sein Geburtsland zurückgekehrt, dort zum Militärdienst eingezogen wurde, mochte sich lange auf sein amerikanisches Bürgerrecht steifen. Er wurde von der Union seinem Schicksal überlassen. Einen Beschwerdeführer dieser Art fertigte im Jahre 1840 der Gesandte der Vereinigten Staaten in Berlin ab mit dem Bescheid:

⁵⁶⁾ Barnard, Gesandter der Vereinigten Staaten in Berlin an Baron Manteuffel, 15. Februar 1853, Report of the royal commissioners etc., p. 53.

⁵⁷⁾ Vergl. F. von Martitz. das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr in Hirths Annalen des Deutschen Reiches, 1875, p. 815 ff.

„Had you remained in the United States, or visited any other foreign country (except Prussia) on your lawfull business, you would have been protected by the American authorities, at home and abroad, in the enjoyment of all your rights and privileges as a naturalized citizen of the United States. But, having returned to the country of your birth, your native domicil and natural character revert (so long as you remain in the Prussian dominions) and you are bound in all respects to obey the laws exactly as if you had never emigrated.“⁵⁸⁾

Auch andern Staaten gegenüber verfolgte die Union ursprünglich diese vorsichtige Praxis. Das Staatsdepartement versah die Gesandten im Ausland zum Teil mit sehr bestimmten Instruktionen in diesem Sinne.⁵⁹⁾ Allein gegen das Ende der fünfziger Jahre erhielt in der Union eine andere Strömung die Oberhand. Staatssekretär Cass führte im Jahre 1859 in einer Instruktion an Mr. Wright, den amerikanischen Gesandten in Berlin, in schroffem Gegensatz zur bisherigen Praxis aus, die Naturalisation habe eine vollständige Los-trennung des Naturalisierten von seinem bisherigen Heimatstaat zur Folge. Sie bewirke eine förmliche politische Wiedergeburt. Eine unübersteigliche Schranke (impassable line) trenne den Naturalisierten fortan von seinem Geburtsland, „and should he return to his native country, he returns as an American citizen and in no other character.“⁶⁰⁾

Aus dieser neuen Maxime zog der Präsident Buchanan die Konsequenz, als er im Dezember 1860 in seiner Botschaft an den Kongress verkündete:

„Unsere Regierung ist unter allen Umständen verpflichtet, die Rechte der naturalisierten Unionsbürger überall in gleichem Umfange in solchem Masse zu schützen, als hätten dieselben in der Union das Licht der Welt erblickt. Wir können keinen Unterschied zwischen eingebornen und naturalisierten Bürgern anerkennen.“⁶¹⁾

⁵⁸⁾ Report etc., p. 52.

⁵⁹⁾ Report etc., p. 53.

⁶⁰⁾ Report p. 54.

⁶¹⁾ Report p. 58.

Danach verlangten also die Vereinigten Staaten plötzlich nichts weniger und nichts mehr, als dass die amerikanische Naturalisation als Aufhebungsgrund des bisherigen Bürgerrechts auch vom Ursprungsland des Adoptivbürgers anerkannt werde und als unmittelbare Folge dieser Anerkennung, dass der amerikanische Adoptivbürger bei der Rückkehr in sein Geburtsland wegen früherer Nichterfüllung von Bürgerpflichten — zum Beispiel der Militärdienstpflicht — weder bestraft, noch irgendwie belästigt werden dürfe.

Diese neue Position der Vereinigten Staaten fand aber begreiflicherweise bei den andern Mächten — da sie denselben für die Beziehungen zu ihren Bürgern ein fremdes Recht aufzuzwingen suchte — nicht besonderen Anklang. Fürst Bismarck erblickte in ihr eine Auswanderungsprämie für militärdienstpflichtige Männer und es erschien zuerst als ganz ausgeschlossen, dass speziell Preussen mit seiner straffen Militärdienstpflicht sich mit der neuen Theorie befreunden würde. Auch die andern Mächte zeigten sich den amerikanischen Anforderungen keineswegs sehr geneigt, indem sie die eigene Gesetzgebung als der amerikanischen mindestens gleichwertig betrachteten. Das Resultat war eine grosse Zahl von Konflikten, besonders im Zusammenhang mit der Frage der Militärpflicht.

Die Regelung der Rechtsverhältnisse der in ihr Ursprungsland zurückkehrenden amerikanischen Adoptivbürger und die Feststellung der Tragweite der Naturalisation gelang den Vereinigten Staaten dann doch zuerst mit dem Norddeutschen Bunde. Der Staatsvertrag, der am 22. Februar 1868 infolge der geschickten Unterhandlungen Bancrofts zum Abschluss gelangte, regelte die bisherigen divergierenden Anschauungen zwischen den Vereinigten Staaten und Norddeutschland in einer Weise, die einem völligen Sieg der amerikanischen Position gleichkam.

Der Inhalt dieses Vertrages ist, soweit er hier in Betracht kommt, kurz zusammengefasst folgender:

1. Die Bürger des einen Vertragsteils, welche auf dem Gebiet des andern naturalisiert worden sind und fünf Jahre

ununterbrochen daselbst zugebracht haben, sollen vom Geburtsland in ihrer neuen Qualität anerkannt werden. — Die blosse declaration of intention soll für keine Partei die Wirkung der Naturalisation haben.

2. Ein naturalisierter Bürger des einen Vertragsteils soll bei etwaiger Rückkehr in sein Geburtsland wegen strafbarer Handlungen, die er vor seiner Auswanderung begangen hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können.

3. Ein naturalisierter Bürger des einen Vertragsteils, der in sein Vaterland zurückkehrt, in der Absicht, dort dauernd zu bleiben, soll als auf sein Adoptivbürgerrecht Verzicht leistend erachtet werden. Die Absicht, dem Adoptivstaat dauernd fern zu bleiben, kann als vorhanden angenommen werden, wenn der Naturalisierte sich länger als zwei Jahre in seinem Geburtsland aufhält.

Die grosse Neuerung dieses Vertrages für die Vereinigten Staaten bestand, ganz abgesehen von der Regelung der Rechtslage der nach Norddeutschland zurückkehrenden amerikanischen Adoptivbürger, vor allem in der Aufstellung fester Bedingungen für den Austritt aus dem Unionsbürgerrecht überhaupt. Denn bisher hatte man zwar wohl in der Praxis des Staatsdepartments den Verzicht auf das Bürgerrecht als möglich anerkannt und zugelassen, aber ohne positive gesetzliche Basis. Die Gerichte standen fast durchweg noch auf dem Standpunkt des Common Law, d. h. sie verneinten die Möglichkeit der Expatriation, ausser auf dem Wege eines Spezialgesetzes.⁶²⁾ Der Vertrag mit Norddeutschland wurde infolgedessen, indem er die Regel des Common Law durchbrach, zu einem Meilenstein in der Geschichte des Unionsbürgerrechts.

Nach seinem Vorbild haben die Vereinigten Staaten in der Folge mit einer ganzen Anzahl anderer Staaten Naturalisationsverträge abgeschlossen, so mit Oesterreich-Ungarn,⁶³⁾

⁶²⁾ Vergl. Dutcher, du changement de nationalité aux Etats-Unis Clunet, 1887, p. 388 (American Law Review, vol. 40, No. 3, p. 447).

⁶³⁾ Vertrag vom 20. Sept. 1870, ratifiziert 14. Juli 1871.

Baden,⁶⁴⁾ Bayern,⁶⁵⁾ Belgien,⁶⁶⁾ Dänemark,⁶⁷⁾ England,⁶⁸⁾ Hessen (für die nicht zum Norddeutschen Bund gehörenden Gebiete),⁶⁹⁾ Schweden und Norwegen⁷⁰⁾ und Württemberg.⁷¹⁾

Dem zitierten Vertrag mit dem Norddeutschen Bunde kommen alle diese Verträge darin gleich, dass sie die Naturalisation der beidseitigen Bürger als neuen Bürgerrechtstitel ausdrücklich anerkennen und zwar einige⁷²⁾ ohne das gleichzeitige Erfordernis einer Domizilierung von bestimmter Dauer, andere⁷³⁾ unter der Bedingung, dass der Adoptivbürger fünf Jahre im Adoptivstaate zugebracht habe.

Wie im Vertrag mit Norddeutschland, so können ferner nach einer Gruppe der genannten Verträge⁷⁴⁾ die in ihr Ursprungsland zurückkehrenden Adoptivbürger daselbst nur für solche strafbare Handlungen zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, die sie vor ihrer Auswanderung begangen haben.⁷⁵⁾

Neben der strafrechtlichen Verantwortlichkeit normieren endlich die meisten der erwähnten Verträge auch die bürgerrechtlichen Verhältnisse der in ihr Ursprungsland zurückkehrenden naturalisierten Adoptivbürger. Einige Konventionen⁷⁶⁾ tun dies genau nach dem Vorbild des Vertrages mit Norddeutschland, andere⁷⁷⁾ bloss in dem Sinne, dass sie

⁶⁴⁾ Vertrag vom 19. Juli 1868, ratifiziert 7. Dez. 1869.

⁶⁵⁾ „ „ 26. Mai 1868, „ 18. Sept. 1868.

⁶⁶⁾ „ „ 16. Nov. 1868, „ 10. Juli 1869.

⁶⁷⁾ „ „ 20. Juli 1872, „ 14. März 1873.

⁶⁸⁾ „ „ 13. Mai 1870, „ 10. Aug. 1870.

⁶⁹⁾ „ „ 1. Aug. 1868, „ 23. Juli 1869.

⁷⁰⁾ „ „ 26. Mai 1869, „ 8. Jan. 1872.

⁷¹⁾ „ „ 27. Juli 1868, „ 2. März 1870.

⁷²⁾ Verträge mit Belgien, Dänemark, Grossbritannien.

⁷³⁾ Verträge mit Oesterreich-Ungarn, Baden, Bayern, Hessen, Schweden und Norwegen und Württemberg.

⁷⁴⁾ Verträge mit Oesterreich-Ungarn, Baden, Belgien, Hessen, Württemberg, Schweden und Norwegen.

⁷⁵⁾ Was so viel sagen will, dass der Heimatstaat sie wegen unerlaubter Auswanderung nicht zur Untersuchung und Strafe ziehen darf.

⁷⁶⁾ Diejenigen mit Bayern, Dänemark, Hessen und Württemberg.

⁷⁷⁾ Diejenigen mit Belgien und England.

eine gegenseitige Verpflichtung statuieren, die Adoptivbürger der Vertragsstaaten, welche in ihr Geburtsland zurückkehren und dort ihr ursprüngliches Bürgerrecht zurückerwerben, in dieser neuen Qualität anzuerkennen. Dem ehemaligen Bürger am günstigsten sind die Verträge mit Oesterreich-Ungarn und Baden. Diese geben dem Rückwanderer die willkommene Zusicherung, das man ihn nicht zwingen werde, das frühere Bürgerrecht wieder zu erwerben.

Die fünf deutsch-amerikanischen Verträge sind ganz besonders von einer Seite scharf kritisiert worden und wohl nicht ganz mit Unrecht.⁷⁸⁾ Abgesehen von eigentümlichen Konzessionen in strafrechtlicher Hinsicht entbehren sie in einigen Punkten der nötigen Klarheit. Allein da sie auch heute noch nicht gekündet sind, scheinen sie sich nicht schlecht bewährt zu haben.

Im Jahre 1882 suchten die Vereinigten Staaten auch mit der Schweiz in ein ähnliches Vertragsverhältnis zu treten. Der Vorschlag ging auch hier dahin: Die Naturalisation der Bürger des einen Staates im andern solle als Aufhebungsgrund des ursprünglichen Bürgerrechts gelten und durch die Rückwanderung der Adoptivbürger in ihr Geburtsland *cum animo non revertendi* das ursprüngliche Bürgerrecht wieder erworben werden. Der Bundesrat lehnte jedoch diese Anträge mit der Begründung ab, dass Art. 44 der Bundesverfassung nicht gestatte, an den Erwerb eines fremden Bürgerrechts vertraglich den Verlust des Schweizerbürgerrechts zu knüpfen und dass es ferner nach dem Recht der Kantone nicht möglich wäre, dem rückwandernden früheren Schweizerbürger die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts durch Ersitzung zuzusichern.

Im Jahre 1886 und zuletzt mit Note vom 8. Dezember 1896 kamen die Vereinigten Staaten auf die Angelegenheit zurück und ihr Gesandter in Bern legte dem Bundesrat den Entwurf eines Vertrages im angedeuteten Sinne vor. Der

⁷⁸⁾ Vergl. die bereits citierte Abhandlung F. v. Maritz in Hirths Annalen des Deutschen Reiches 1875, p. 794 und 1114.

Staatssekretär begleitete diesen neuen Schritt in seinem Bericht an den Präsidenten der Union mit einer zum Teil sehr wenig zutreffenden Kritik der in Bürgerrechtssachen in der Schweiz geltenden Prinzipien.⁷⁹⁾

Auch diese neuen Anerbietungen musste der Bundesrat mit Rücksicht auf Art. 44 der Bundesverfassung ablehnen und er tat es mit solcher Bestimmtheit, dass es zu weiteren Unterhandlungen auf der durch die Vereinigten Staaten angeregten Basis kaum mehr kommen dürfte.

Es wäre aber doch wünschenswert, dass diese bürgerrechtlichen Verhältnisse mit der Union einmal vertraglich geregelt würden. Wenn auch in jüngster Zeit Konflikte mit der Schweiz selten geworden sind, indem das Staatsdepartement aus der Bill of Protection vom 27. Juli 1868⁸⁰⁾ nicht die volle Konsequenz zu ziehen pflegt,⁸¹⁾ so können doch bei einem Präsidentschaftswechsel oder Wechsel im Staatssekretariat die in jener Bill formulierten Ansprüche jederzeit wieder erhoben werden.

Es ist auch noch nicht so lange her, dass die Union in einem die Militärdienstpflicht eines Doppelbürgers betreffenden Fall ihre alte Position der Schweiz gegenüber geltend zu machen suchte. Der Bundesrat hatte am 5. März 1897 den in Zürich studierenden, in den Vereinigten Staaten geborenen Sohn eines dort naturalisierten Schweizerbürgers als in der Schweiz militärpflichtig erklärt.⁸²⁾ Hiegegen beschwerten sich

⁷⁹⁾ Der Bericht betrachtet es als eine merkwürdige Anomalie, dass die helvetische Republik mit nur wenigen andern modernen Staaten noch an dem allgemein verlassenen Grundsatz einer ewigen Untertanenpflicht (*perpetual allegiance*) festhalte. Das sei um so bemerkenswerter, als dieser Grundsatz in der Schweiz nicht auf der alten Theorie der absoluten Herrschaft des Landesherrn über seine Untertanen zu beruhen scheine, sondern auf dem Verhältnis des Bürgers zur Ortsgemeinde, wo er infolge Abstammung oder Einkauf eine Art ewigen Bürgerrechts erwerbe, ein Verhältnis, das nur mit Zustimmung der Gemeinde gelöst werden könne (*sic!*). — Bundesblatt 1898 II, 14. — Das Staatssekretariat scheint die Art. 6 und 8 des Bundesgesetzes von 1876 gänzlich übersehen zu haben.

⁸⁰⁾ Revised Statutes, Sekt. 2000.

⁸¹⁾ Weil es sie nicht zu ziehen vermag.

⁸²⁾ Fall des Friedrich Ernst Schneider, Bundesblatt 1898 II, 15.

die Vereinigten Staaten beim Bundesrat, indem nach ihrer Auffassung gemäss dem Niederlassungsvertrag mit der Schweiz vom 25. November 1850 die Bürger der einen Vertragspartei, welche sich auf dem Gebiet der andern aufhalten, vom persönlichen Militärdienst befreit würden. Dabei seien unter dem Begriff „Bürger“ auch die Nachkommen naturalisierter Bürger verstanden.

Es war der alte Streit um die Tragweite und Wirkungen der amerikanischen Naturalisation. Diese sollte auch vom Ursprungsland des Adoptivbürgers als Aufhebungsgrund des bisherigen Bürgerrechts anerkannt werden. Allein der Bundesrat berief sich dieser Prätension gegenüber auf das Recht jedes souveränen Staates, selbst die Bedingungen zu bestimmen, unter denen sein Bürgerrecht erworben wird und verloren geht. Er bestritt nicht, dass Herr Schneider nach dem Recht der Vereinigten Staaten amerikanischer Bürger sei, er hob aber als ebenso unbestritten hervor, dass Schneider nach schweizerischem Staatsrecht Schweizerbürger sei und als solcher während seines Aufenthaltes in der Schweiz allen staatsbürgerlichen Pflichten eines Schweizerbürgers unterliege.

Solchen Konflikten wäre vorgebeugt, wenn die Möglichkeit von Doppelbürgerrechten beseitigt würde und die Staaten zu dem Axiom sich vereinigten, dass die Naturalisation im Ausland die bisherige Staatsangehörigkeit aufhebt. Auch die Schweiz dürfte sich früher oder später diesem Prinzip zuwenden, es wäre dies der Würde auch ihres Bürgerrechts zuträglicher, als der jetzige Zustand, nach welchem auch bei andauernder Abwesenheit im Ausland und fortgesetzter Nichterfüllung der Bürgerpflichten, ja selbst bei förmlicher Abschwörung des Schweizerbürgerrechts keine Verwirkung dieses Rechts eintritt. Freilich würde der Uebergang zu jenem neuen Prinzip eine Revision des Art. 44 der Bundesverfassung notwendig machen.

V.

Unter welchen Bedingungen das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten verloren gehen kann, ob der Bürger das

Band, das ihn mit der Union verknüpft, überhaupt einseitig zu lösen vermag oder nicht, darüber hat noch bis in neuere Zeit keineswegs Uebereinstimmung geherrscht. Wir stossen in dieser Frage bei den Gerichten einerseits und der Exekutive andererseits schon bald nachdem die Union ins Leben getreten war, auf einen wunderlichen Gegensatz der Rechtsanschauungen. Es ist bereits gesagt, welchen Einfluss das von England vererbte Common Law in der Frage des Bürgerrechtserwerbes in den Vereinigten Staaten ausübte, wie es dem Prinzip der Territorialität des Bürgerrechts dort Aufnahme verschaffte. In der Gesellschaft des Territorialitätsprinzips hielt aber noch ein anderes verwandtes Prinzip, dasjenige der perpetual allegiance, in den Vereinigten Staaten seinen Einzug. Wir finden es bei Blackstone⁸³⁾ kurz mit den Worten formuliert:

„Natural allegiance is a debt of gratitude, which cannot be forfeited, cancelled, or altered, by any change of time, place, or circumstance, nor by any-thing but the united concurrence of the legislature.“

Dem englischen Bürger war die freie Verfügung über seine Bürgerqualität entzogen. Er konnte sich ihrer nicht aus eigener Willensmacht — by any act of his own —, sondern nur unter Mitwirkung eines gesetzgeberischen Aktes entledigen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Prinzipien des englischen Rechts nach der Revolution von 1776 in Amerika Geltung behielten, nur dass nun nicht mehr der Krone von England, sondern zunächst den einzelnen Staaten der Konföderation und dann von 1787 an auch der neuen Union natural allegiance von den Bürgern geschuldet wurde. Die Frage nun, ob diese englische allegiance Blackstone'scher Konstruktion als mit den demokratischen Prinzipien der Unionsverfassung vereinbar zu betrachten sei, oder ob nicht vielmehr nach diesen Prinzipien jedem Bürger frei stehen müsse, sein Bürgerrecht aufzugeben und sich anderswo eine neue Heimat zu suchen — diese Frage ist in den Vereinigten Staaten bis in neuere Zeit ein sehr beliebtes Diskussionsthema gewesen.

⁸³⁾ Commentaries 1, p. 369.

Sie wird in der einschlagenden Litteratur meist an die Spitze gestellt und mit behaglicher Breite erörtert.

Uns interessiert zunächst die Stellung, welche die Gerichte der perpetual allegiance gegenüber einnahmen. Die Unionsgerichte und die Gerichte der Einzelstaaten haben sich mit wenig Ausnahmen in zahlreichen Entscheidungen — freilich nicht immer mit gleicher Deutlichkeit — für die perpetual allegiance und gegen die Möglichkeit freier Expatriation ausgesprochen. Kent führt, mit dem Jahre 1795 beginnend, eine ganze Reihe solcher Gerichtsentscheide an.⁸⁴⁾ Wohlverstanden wurde nur dem Unionsbürger das Recht to dissolve the bond of allegiance vorenthalten. Bei dem fremden Einwanderer dagegen im Verhältnis zu seinem Ursprungsland wurde das Expatriationsrecht ohne weiteres präsumiert. Von ihm wurde sogar und wird noch heute nach der Naturalisationsakte von 1802 verlangt, dass er seine bisherige allegiance abschwöre.

Nach Kent⁸⁵⁾ wurde von der strengen Regel des Common Law nur insofern eine Ausnahme gemacht, als dem Amerikaner erlaubt wurde, for commercial purposes ein fremdes Bürgerrecht zu erwerben. Das amerikanische Bürgerrecht und die mit demselben verbundenen Pflichten blieben aber dabei unverehrt bestehen.

Einen andern Weg als die Gerichte, scheint die Exekutive schon in den ersten Zeiten der Union eingeschlagen zu haben. Im Jahr 1793 bereits schrieb der damalige Staatssekretär Jefferson in einem die Expatriationsfrage berührenden Schreiben:

„Our citizens are certainly free to divest themselves of that character by emigration and other acts manifesting their intention, and may then become the subjects of another power, and free to do whatever the subjects of that power may do.“

⁸⁴⁾ Kent 2, p. 45 ff. — Vergl. auch Dutcher, du changement de la nationalité aux Etats-Unis, Clunet, 1877, p. 388 (Abhandlung aus der American Law Review, vol. 40, No. 3, p. 447), ferner E. Kelly, des effets du mariage sur la nationalité dans les Etats-Unis d'Amérique, Clunet, 1884, p. 162.

⁸⁵⁾ Commentaries 2, p. 49.

Das war das gerade Widerspiel der von den Gerichten gutgeheissenen perpetual allegiance, eine grundsätzliche Anerkennung weitgehendster Expatriationsfreiheit.

So standen sich die beiden Staatsgewalten lange in eigenümlichem Widerstreit der Anschauungen gegenüber, die Gerichte ausgehend von dem ungeschriebenen Common Law, welches den Untertanenverband nicht eigenmächtig zu lösen gestattete und die Exekutive, welche das Expatriationsrecht als ein natürliches Menschenrecht betrachtete.

Unionsgesetzlich geregelt war die Frage eben nicht. Erst durch ein Gesetz vom 27. Juli 1868⁸⁶⁾ wurde endlich die Möglichkeit, das Unionsbürgerrecht aufzugeben, grundsätzlich anerkannt. Das Expatriationsrecht wird dort als ein natürliches Volksrecht „a natural and inherent right of all people.“ hingestellt, das keine Beschränkung und Beeinträchtigung dulde, Leider ist das Gesetz bei einer allgemeinen Erklärung des Prinzips stehen geblieben, ohne anzugeben, auf welche Weise das Unionsbürgerrecht aufgegeben werden könne, oder verwirkt werde. Mehrere Versuche, diesen Mangel zu heben, schlugen fehl, und es besitzt die Union auch heute noch keinen, auf einem bestimmten Gesetz beruhenden Expatriationsmodus.

Dagegen sind — wie schon bemerkt — die Expatriationsbedingungen mit einer Reihe von Staaten teils schon vor dem Erlass des erwähnten Gesetzes, teils bald nachher vertraglich festgesetzt worden.⁸⁷⁾ Die Verträge mit dem ehemaligen Norddeutschen Bunde, Bayern, Baden, Württemberg, Hessen, Schweden und Norwegen und Oesterreich-Ungarn setzen fest, dass die Bürger des einen Vertrags- teils, welche auf dem Gebiet des andern naturalisiert worden sind, oder künftig naturalisiert werden und fünf Jahre ununterbrochen daselbst zugebracht haben, vom Ursprungsland in ihrer neuen Qualität anerkannt werden sollen. Aehnlich lauten auch die Verträge mit Grossbritannien, Belgien und Dänemark, nur dass hier keine Domizilierung von bestimmter Dauer gefordert wird. Zwar ist in keinem dieser Verträge

⁸⁶⁾ Revised Statutes, Sekt. 1999.

⁸⁷⁾ Vergl. diese Verträge und deren Daten p. 62 hievor.

klar herausgesagt, dass der auswärts naturalisierte Amerikaner sein angestammtes Bürgerrecht verliere. Man hat aber in den Vereinigten Staaten die Verträge nie in anderem Sinne ausgelegt.

Bedeutsam ist dann besonders auch, was jene Verträge über die Rechtslage der in ihr Ursprungsland zurückwandernden Adoptivbürger festsetzen. Haben solche Rückwanderer nicht die Absicht, nach den Vereinigten Staaten zurückzukehren, so sollen sie nach den Verträgen mit dem ehemaligen Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Dänemark und Hessen als auf ihr Adoptivbürgerrecht Verzicht leistend, erachtet werden. Die Absicht, nicht zurückzukehren, kann als vorhanden angenommen werden, wenn sie sich länger als zwei Jahre in ihrem Ursprungsland aufhalten. Etwas verschieden hievon wird in den Verträgen mit Belgien und England die gegenseitige Verpflichtung statuiert, die Adoptivbürger der Vertragsstaaten, die in ihr Ursprungsland zurückkehren, und dort ihr ursprüngliches Bürgerrecht zurückerwerben, in dieser neuen Qualität anzuerkennen. Aehnlich auch die Verträge mit Oesterreich-Ungarn und Baden.

Einer Anregung der Vereinigten Staaten in Berlin, aus dem Jahr 1873, dahingehend, der Vertrag mit dem Norddeutschen Bunde möchte auf das ganze deutsche Reich ausgedehnt werden, wurde von der Reichsregierung keine Folge gegeben. Doch scheint diese die Beobachtung der Prinzipien der Bancroftverträge auch für Elsass-Lothringen zugesagt zu haben.⁸⁸⁾

Für das Verhältnis zu denjenigen Staaten, mit denen die Union keine Naturalisationsverträge besitzt, ist die Beantwortung der Frage, unter welchen Bedingungen das Unionsbürgerrecht sein Ende erreiche, etwas schwieriger. Da das Gesetz von 1868 — wie gesagt — keine solchen Bedingungen nennt, sondern sich damit bescheidet, das Expatriationsrecht nur im Allgemeinen als ein natürliches Recht der Bürger zu verkünden, so ist zu prüfen, ob zur Ergänzung der fehlenden Detailvorschriften nicht andere Erlasse der Union herangezogen werden können:

⁸⁸⁾ v. Martitz, *Annalen des Deutschen Reiches*, 1875, p. 1153.

Im XIV. Amendement z. B. wird das Unterworfenensein unter die Jurisdiktion der Vereinigten Staaten, also das Verweilen innerhalb der Union, als ein Requisit des Bürgerrechts genannt. Ferner findet sich im Gesetz von 1855⁸⁹⁾ die Vorschrift, dass im Ausland weilende Amerikaner, welche nie in den Vereinigten Staaten gewohnt haben, ihr angestammtes Bürgerrecht nicht auf ihre im Ausland geborenen Kinder übertragen können. „Heritable blood“ kommt ihnen nur zu, wenn sie sich je in den Vereinigten Staaten aufgehalten haben. Auch hier sehen wir somit das Verweilen unter der Jurisdiktion der Vereinigten Staaten zu einem Essentiale des vollen Bürgerrechts gemacht. Indem diese Erlasse das Verweilen innerhalb der Union als ein Essentiale, ein Element des Bürgerrechts hinstellen, führen sie zu dem logischen Schluss, dass durch dauernde Abwesenheit ausser Landes, ohne die Absicht, zurückzukehren, das Bürgerrecht zerstört wird.

Durch keine konkludente Handlung wird die Absicht, nicht zurückzukehren, wohl deutlicher dokumentiert, als durch die Erwerbung eines auswärtigen Bürgerrechts. Die diplomatischen Vertreter der Union im Ausland haben denn auch nach der Instruktion von 1897 die bestimmte Weisung, Personen, die auswärts naturalisiert, oder sonstwie mit einem fremden Bürgerrecht bedacht worden sind, nicht als amerikanische Bürger zu betrachten.⁹⁰⁾

Die Exekutive anerkennt also heute auch im Verhältnis zu denjenigen Staaten, mit denen die Union keine Naturalisationsverträge besitzt, dass der Bürger das politische Verhältnis zur Union nach eigener Entschliessung zu lösen vermag. Mehrere Justizminister (Attorney-Generals) haben diese Auffassung in Rechtsgutachten geteilt,⁹¹⁾ und auch die Staats-

⁸⁹⁾ Revised Statutes, Sekt. 1993.

⁹⁰⁾ „Diplomatic officers will not consider as citizens of the United States those, who have voluntarily become naturalized or otherwise invested with citizenship in a foreign state.“ — Instructions to the diplomatic officers of the United States § 144.

⁹¹⁾ Z. B. Caleb Cushing, Report p. 78 und Bates, Report p. 87.

sekretäre stehen in ihren zahlreichen Schreiben und Weisungen durchaus auf diesem Standpunkt.

Allein nicht bloss durch Naturalisation im Ausland findet heute nach der Praxis des Staatsdepartements das Unionsbürgerrecht ein Ende, auch gewisse Akte und Umstände anderer Art können ihm ein Ziel setzen. Ich finde in der mir zugänglichen diplomatischen Korrespondenz als Endigungsgründe des Bürgerrechts ferner erwähnt:

1. Die Auswanderung, verbunden mit ausdrücklichem, offenkundigem Verzicht auf das Unionsbürgerrecht in der redlichen Absicht, das Bürgerrecht eines fremden Staates zu erwerben.
2. Die Auswanderung, verbunden mit dauernder, längerer Abwesenheit im Ausland, *sine animo revertendi*.

Das Fehlen der Absicht, zurückzukehren, wird natürlich am deutlichsten aus einer ausdrücklichen Erklärung erkannt. In den meisten Fällen jedoch ist es aus konkludenten Handlungen zu ermitteln. Wenn der ausgewanderte Amerikaner seine Liegenschaften in den Vereinigten Staaten verkauft, mit seiner Familie und seiner beweglichen Habe fortzieht, und in einem auswärtigen Staat Grundeigentum erwirbt, wenn er im Ausland ein öffentliches Amt übernimmt, oder in fremden Militärdienst tritt, so wird ihm dies als ein gewichtiges Anzeichen dafür ausgelegt, dass er die Rückkehr aufgegeben und sein angestammtes Bürgerrecht verwirkt habe. In zahlreichen Bescheiden der Staatssekretäre aus den letzten Jahrzehnten wird besonders auch darauf hingewiesen, dass das Bürgerrecht und die damit verbundenen Vorteile durch die Erfüllung der entsprechenden Bürgerpflichten bedingt seien. Wo die Pflichten der Anhänglichkeit und Dienstwilligkeit, die Pflicht der Besteuerung an die Bedürfnisse des Staates etc. dauernd missachtet würden, müsse auch das Bürgerrecht notwendig cessieren.

Der Amerikaner, der in Gefahr steht, dass ihm eine längere Abwesenheit in solch ungünstiger Weise ausgelegt werden könnte, ist jedoch stets berechtigt, die sein Bürgerrecht bedrohende Vermutung zu zerstören und den Nachweis zu leisten, dass er die Absicht, zurückzukehren, nie aufgegeben, und

seine Bürgerpflichten, soweit möglich, erfüllt habe. Die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Union im Ausland sind übrigens gehalten, von amteswegen auf alle Tatsachen zu achten, die einen Schluss auf die wirklichen Absichten der ihren Schutz ansprechenden Personen gestatten.

Aus Gesundheits- oder Geschäftsrücksichten, zum Vergnügen oder zu Erholungszwecken mag ein Bürger auf unbestimmte Zeit ohne Verwirkungsgefahr im Ausland wohnen, so lange er die Absicht, später zurückzukehren, festhält und seine Abwesenheit nicht etwa von Akten begleitet ist, die mit dem Bürgerrecht unvereinbar sind.⁹²⁾

Diese Regeln gelten für eingeborene und naturalisierte Bürger in gleicher Weise. Wenn jedoch ein Naturalisierter in sein Ursprungsland zurückkehrt und einige Zeit dort verweilt, so läuft er heute besonders leicht Gefahr, sein amerikanisches Adoptivbürgerrecht wieder zu verlieren. Er verliert es zwar nicht schon durch die blosse Rückwanderung. Wenn er aber seinen Aufenthalt im Ursprungsland über eine bestimmte Zeit hinaus ausdehnt, so muss er darauf gefasst sein, an diese Abwesenheit einen strengeren Masstab angelegt zu sehen, als dies bei einem Aufenthalt von gleicher Dauer in einem beliebigen dritten Staat der Fall wäre.⁹³⁾ Wenn man bedenkt, dass der amerikanische Adoptivbürger trotz des eidlichen Verzichts auf sein heimatliches Bürgerrecht⁹⁴⁾ dieses Recht dennoch nicht selten beibehält, — wie z. B. bei Adoptivbürgern schweizerischen Ursprungs — so begreift es sich einigermaßen, wenn das Staatsdepartement in solchen Fällen der Rückwanderung ziemlich schnell mit der Vermutung bei der Hand ist, dass ein Verzicht auf das amerikanische Bürgerrecht und ein Wiedereintritt in das Bürgerrecht des Ursprungslandes stattgefunden habe. Unangenehme Folgen können aus dieser Praxis besonders dann entstehen, wenn der amerikanische Adoptivbürger vor, oder gleichzeitig mit seiner Naturalisation

⁹²⁾ Wharton 2, p. 315.

⁹³⁾ Stets vorausgesetzt, dass die Rechtslage solcher Rückwanderer nicht durch Staatsverträge, geregelt ist.

⁹⁴⁾ Wie er bei der Naturalisation erfolgt, vergl. p. 53 hievon.

in den Vereinigten Staaten, aus seinem ursprünglichen Bürgerrecht entlassen worden war. Da in der Regel die blosse Tatsache der Rückwanderung das ursprüngliche Bürgerrecht nicht ohne weiteres wieder aufleben lässt, so werden Rückwanderer, denen die Union ihr Adoptivbürgerrecht wieder entzieht, möglicherweise heimatlos.⁹⁵⁾

Die Vereinigten Staaten haben ihre die Adoptivbürger betreffende Praxis in mehreren Fällen auch der Schweiz gegenüber zur Anwendung gebracht.⁹⁶⁾ Die dabei beobachteten Prinzipien entsprechen im allgemeinen dem Standpunkt, den die Union andern Staaten gegenüber einzunehmen pflegt.

Wie es um die Expatriationsfrage heute beim Oberbundesgericht bestellt ist, vermag ich dem mir zugänglichen Quellenmaterial nicht zu entnehmen. Es ist höchst wahrscheinlich, dass diese Frage in neuerer Zeit gar nicht zu gerichtlicher Entscheidung gelangt ist. Der schweizerischen Gesandtschaft wurde auf eine neuliche Anfrage⁹⁷⁾ vom Haupt-Solicitor des Staatsdepartements die Erklärung gegeben, das Oberbundesgericht teile nun ganz die Auffassung des Department of State, dass das Unionsbürgerrecht durch Verzicht oder Verwirkung verloren gehen könne.

⁹⁵⁾ Vergl. den Fall des Joh. Lerch, Schweizerisches Bundesblatt, 1879, II, p. 616 und 760.

⁹⁶⁾ v. Salis, Schweizerisches Bundesrecht 1, 469 ff. — Ein Beispiel besonderer Rücksichtnahme gegenüber einer amerikanischen Adoptivbürgerin, siehe Bundesblatt 1896, II, 65, No. 30 (Fall der Frau Mankel).

⁹⁷⁾ Vom Juni 1902.
